



Mit Zustellungsurkunde

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
RPKS - 33.1-53 e 0228/1-2024/1-Sb

Datum: 07.07.2025

## **Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 10.06.2024, eingegangen am 19.06.2024, aktualisiert am 27.09.2024, zuletzt ergänzt am 14.03.2025, wird der

**Statkraft Windpark Rappenhagen GmbH & Co. KG**  
**Derendorfer Allee 2a**  
**40476 Düsseldorf**

vertreten durch Herrn Claus Urbanke und Herrn Stefan-Jörg Göbel als zur Geschäftsführung Berechtigten

nach § 4 i. V. m. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, **6 Windkraftanlagen** (WKA, gleichbedeutend mit Windenergieanlagen WEA) in der Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim der **Gemeinde Wesertal** an nachfolgenden Standorten des Vorranggebietes KS 07 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben:

- WKA 1: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 1/3
- WKA 2: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 1/3
- WKA 3: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 1/3

- WKA 4: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 2/1
- WKA 5: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 2/1
- WKA 6: Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 2/1 und 1/3

ETRS89/UTM32 –Koordinaten (Rechtswert/Hochwert):

- WKA 1        R = 542.469,8 H = 5.717.448,4
- WKA 2        R = 542.558,7 H = 5.717.105,4
- WKA 3        R = 542.776,4 H = 5.716.704,8
- WKA 4        R = 542.809,7 H = 5.716.346,6
- WKA 5        R = 543.099,3 H = 5.716.082,9
- WKA 6        R = 542.998,8 H = 5.717.190,6

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) des Typs V172-6.8 MW Vestas mit je 6,8 MW Nennleistung, 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und 261 m Gesamthöhe, einschließlich Kranstellplätze, Montage- und Lagerflächen auf den Anlagengrundstücken wie in Kapitel 5.9 der Antragsunterlagen, Lageplan im Maßstab 1:6000, als Anlagenflächen dargestellt.

Der Bau bzw. Ausbau von Zuwegungen und sonstigen Eingriffsflächen, im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel 19.2.6, Karte 2.1, nachrichtlich dargestellt als „im Annex-Verfahren beantragte Eingriffsflächen“ sowie die Kabeltrasse sind in dieser Genehmigung nicht eingeschlossen.

Das von der Gemeinde Wesertal rechtswidrig versagte Einvernehmen wird nach § 36 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt.

Für das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens wird die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Diese Genehmigung wird für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Als Stichtag gilt das Datum des Genehmigungsbescheides. Auf Antrag kann die Genehmigung für die jeweilige Anlage über die Befristung hinaus verlängert werden.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgen-

den keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BNatSchG
- Genehmigung zur Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Genehmigung zur Rodung von Wald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG
- Denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
- Zustimmung gemäß § 23 Abs. 8 Hess. Straßengesetz (HStrG) unter Zulassung einer Ausnahme

## III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, bestehend aus

1	Einleitung .....	1-2
1.1	Anschreiben .....	1-2
1.2	Formulare Kapitel 1 .....	1-3

1.3	Herstellkosten.....	1-4
2	Inhaltsverzeichnis .....	2-1
2.1	Gesamtseitenzahl je Unterkapitel.....	2-5
3	Kurzbeschreibung .....	3-1
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	4-1
5	Standort und Umgebung.....	5-1
5.1	Topografische Karte .....	5-6
5.2	Karte mit den Koordinaten der WEA.....	5-7
5.3	Lagepläne mit Abständen zur Wohnbebauung und Straßen .....	5-8
5.3.1	Lagepläne mit Abständen zur Wohnbebauung.....	5-9
5.3.2	Lagepläne mit Abständen zu Straßen .....	5-10
5.4	Lageplan mit WEA anderer Betreiber und Antragsteller .....	5-11
5.5	Auszug aus dem Regionalplan .....	5-12
5.6	Lageplan mit der Abgrenzung zwischen BImSchG-Antrag und Zuwegungsantrag.....	5-13
5.7	Übersichtskarten umliegender Schutzgebiete .....	5-14
5.7.1	Übersichtskarte Wasserschutz .....	5-15
5.7.2	Übersichtskarte Natur- und Waldschutz .....	5-16
5.8	Technische Lagepläne mit Schnitten und Gradienten .....	5-17
5.9	Karte mit Anlagenflächen und betroffenen Grundstücken .....	5-18
6	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung .....	6-1
6.1	Formulare Kapitel 6 .....	6-2
6.2	Herstellereklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten....	6-3
6.3	Leistungsspezifikation V172 – 6,8 MW.....	6-4
6.4	Schwerkraftfundament.....	6-5
6.5	Ansichtszeichnungen Turbine und Narcelle .....	6-6
6.6	Allgemeine Beschreibung der WEA.....	6-7
6.7	Prinzipieller Aufbau Energiefluss.....	6-8
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten .....	7-1
7.1	Formulare Kapitel 7 .....	7-2
7.2	Sicherheitsdatenblätter.....	7-3
8	Luftreinhaltung .....	8-1

9	Abfallvermeidung und Entsorgung .....	9-1
9.1	Formulare Kapitel 9 .....	9-2
9.2	Weitere Angaben zum Abfall .....	9-3
10	Abwasser .....	10-1
11	Abfallentsorgungsanlagen .....	11-1
12	Abwärmennutzung .....	12-1
13	Immissionen .....	13-1
13.1	Formulare Kapitel 13 .....	13-2
13.2	Schallprognose .....	13-3
13.3	Schattenwurfprognose .....	13-4
13.4	Eingangsgröße für Schallimmissionsprognose .....	13-5
13.5	Schattenwurf-Abschaltsystem .....	13-6
14	Anlagensicherheit .....	14-1
14.1	Schutz der Allgemeinheit .....	14-2
14.1.1	Abschaltkonzept .....	14-3
14.1.2	Typenzertifikat Bladecontrol .....	14-4
14.1.3	Integration von Bladecontrol .....	14-5
14.1.4	Eisfall- und Risikoanalyse .....	14-6
14.1.5	Eisfall Beschilderungskonzept .....	14-7
14.1.6	Tages- und Nachtkennzeichnung .....	14-8
14.1.7	Spezifikation Sichtweitenmessgerät .....	14-9
14.1.8	Gefahrenfeuerung Maschinenhaus .....	14-10
14.1.9	Gefahrenfeuerung Turm .....	14-11
14.1.10	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung .....	14-12
14.2	Schutz der Arbeitnehmer .....	14-13
14.2.1	Konformitätserklärung .....	14-14
15	Arbeitsschutz .....	15-1
15.1	Formulare Kapitel 15 .....	15-2
15.2	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz .....	15-3
15.3	Handbuch zum Arbeitsschutz .....	15-4
15.4	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungswegeplan .....	15-5
15.5	Daten zum Höhenrettungsgerät .....	15-6
15.6	Notbeleuchtung .....	15-7
15.7	Konformitätserklärung Servicelift .....	15-8

15.8	CE-Typenzertifikat Service Lift .....	15-9
15.9	Betriebsanleitung Service Lift .....	15-10
16	Brandschutz .....	16-1
16.1	Formulare Kapitel 16 .....	16-3
16.2	Generisches Brandschutzkonzept .....	16-4
16.3	Allgemeine Beschreibungen zum Brandschutz .....	16-5
16.4	Feuerlöschsystem .....	16-6
16.5	Standortbezogenes Brandschutzkonzept .....	16-7
16.6	Feuerwehruzufahrts- und Angriffsplan .....	16-8
16.7	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit .....	16-9
16.8	Allgemeine Informationen zum Erdungssystem .....	16-10
16.9	Erdungssystem für Ankerkorbfundamente .....	16-11
16.10	Löschwasserzisternen .....	16-12
16.10.1	Baubeschreibung Löschwasserzisternen .....	16-13
16.10.2	Lagepläne Löschwasserzisternen .....	16-14
16.10.3	Draufsicht und Schnitte der Löschwasserzisternen .....	16-15
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	17-1
17.1	Formulare Kapitel 17 .....	17-3
17.2	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen .....	17-4
17.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	17-5
17.4	AwSV-Formblätter der verwendeten Sorte .....	17-6
17.5	Hydrogeologisches Gutachten .....	17-7
17.6	Baugrundgutachten (Verweis auf Kap.18) .....	17-8
18.	Bauantrag .....	18-1
18.1	Antrag und Bauvorlage gemäß Bauvorlageerlass .....	18-3
18.1.1	Bauvorlageberechtigung .....	18-4
18.1.2	Mitgliedschaft Ingenieurkammer .....	18-5
18.1.3	Kooperation Statkraft AGC .....	18-6
18.1.4	Bauantragsformular Rappenhagen .....	18-7
18.2	Typenprüfung Turm und Fundamente (Stand sicherheitsnachweis) .....	18-8
18.2.1	Typenprüfung Hybridturm .....	18-9
18.2.2	Typenprüfung Fundament Flachgründung .....	18-10
18.3	Standorteignung/Turbulenzgutachten .....	18-11
18.4	Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer .....	18-12
18.5	Rückbauverpflichtung und Sicherheitsnachweis .....	18-13
18.5.1	Rückbauverpflichtung .....	18-14
18.5.2	Rückbaukosten .....	18-15

18.6	Baugrundgutachten .....	18-16
19.	Weitere Unterlagen .....	19-1
19.1	Flugsicherheit.....	19-2
19.1.1	Daten zur luftrechtlichen Prüfung .....	19-3
19.1.2	Signaturtechnisches Gutachten.....	19-4
19.2	Naturschutz .....	19-5
19.2.1	Habitatanalyse Haselmaus.....	19-6
19.2.2	Ergebnisübersicht Avifauna 2023.....	19-7
19.2.3	Ergebnisübersicht Avifauna 2022.....	19-8
19.2.4	Ergebnisübersicht Avifauna 2021 .....	19-9
19.2.5	Ergebnisübersicht Brutvögel 2021 und 2022.....	19-10
19.2.6	Landschaftspflegerischer Begleitplan .....	19-11
19.2.7	Fachbeitrag Artenschutz.....	19-12
19.3	Waldrecht .....	19-13
19.3.1	Forstrechtlicher Fachbeitrag.....	19-14
19.4	Denkmalschutz.....	19-15
19.4.1	Bodendenkmäler .....	19-16
19.4.2	Baudenkmäler .....	19-17
19.5	Boden .....	19-18
19.5.1	Formulare Kapitel 19 .....	19-19
19.5.2	Bodenkundliches Gutachten.....	19-20
19.5.3	Aussage zur Kampfmittelfreigabe.....	19-21
19.6	Wetterradar .....	19-22
19.7	Raumordnung.....	19-23
19.8	Seismologie.....	19-24
19.9	Ertragsprognose.....	19-25
20.	Unterlagen zur UVP .....	20-1
20.1	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls .....	20-2
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung.....	21-1

## IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) oder diese nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

#### 1.2

Der Beginn der **Errichtung** der einzelnen Windkraftanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) und der Termin der **Inbetriebnahme** (Einspeisung der ersten kWh) der einzelnen Windkraftanlage sind dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel, Dezernat 33.1 (nachfolgend: Genehmigungsbehörde bzw. immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde), jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 1.3

Die Angaben zur Betriebsorganisation gem. § 52b BImSchG sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Errichtung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Dabei sind auch Name, Anschrift und Telefonnummer der natürlichen Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers/der Betreiberin im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

#### 1.4

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels des Betreibers/der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Kassel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 1.5

Die Bescheinigungen über die Absteckungen nach der Nebenbestimmung Nr. 6.12 sind gleichzeitig ebenfalls der Genehmigungsbehörde, Dezernat 33.1 des Regierungspräsidiums Kassel, vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

## 1.6

Am Mast jeder einzelnen Windkraftanlage ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung anzubringen (z.B. Seriennummer). Diese Bezeichnung mit Bezugslageplan ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz, nach der Inbetriebnahme mitzuteilen.

## 1.7

Mit den Baumaßnahmen einschließlich der Gehölzfällungen und Rodungen zur Errichtung der Windkraftanlagen darf erst dann begonnen werden, wenn auch die forst- und naturschutzrechtlichen Zuwegungsgenehmigungen vorliegen.

## 1.8

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

## 1.9

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal - auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen – sind die Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

## 1.10

Während des Betriebes der Windkraftanlage muss eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken.

Spätere Wechsel der Person(en) sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz Kassel, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz mitzuteilen.

## 1.11

Es ist ein Betriebstagebuch (in der Regel elektronisch) zu führen, in dem jegliche Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Die Anlagen- und Betriebsdaten aus dem SCADA-System (mind. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl, Sonnenscheindauer, Schattenzeiten, Abschaltzeiten) sind kontinuierlich mit Zeitstempel aufzuzeichnen und rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren vorzuhalten (mind. 10-min-Mittel). Das „Betriebstagebuch“ und/oder die Anlagen- und Betriebsdaten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde

vorzulegen, auf Anforderung auch in Dateiformaten zur Weiterverarbeitung mit Standard-Tabellenkalkulationssoftware.

## 2. Immissionsschutz

### Nebenbestimmungen zum Schall-Immissionsschutz

#### 2.1

Das schalltechnische Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 21-1-3020-003-NFi) vom 22.11.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

Bei den im schalltechnischen Gutachten genannten Windkraftanlagen Vestas V172-6.8/7.2 MW dürfen folgende maximal zulässige Emissionspegel tags und/oder nachts bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA (1 tags und nachts) WEA (2-6 nur Tags) Vestas V172-6.8/7.2 MW	<b>108,6 dB(A)</b>	Mode PO6800 oder vergleichbar
	$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 106,9 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 108,6 \text{ dB(A)}$	
WEA (2-6 nur nachts) Vestas V172-6.8/7.2 MW	<b>106,7 dB(A)</b>	Mode SO1 oder vergleichbar
	$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 105,0 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 107,7 \text{ dB(A)}$	
	$L_{e,max} = \text{max. zulässiger Emissionspegel}$ LW = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel $\sigma_R$ = Messunsicherheit Typvermessung (Wiederholstandardabweichung) (hier 0,5 dB(A)) $\sigma_P$ = Serienstreuung (Produktstandardabweichung) (hier 1,2 dB(A))	

Oktav-Schallleistungspegel (Bericht 0124-6701.V06 v. 08.11.2024) für Le, max, Okt – <b>Voillast PO6800</b>									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
<b>Le, max, Okt[dB]*</b>	94,2	99,0	101,7	101,0	102,7	101,1	95,0	82,1	<b>108,6</b>
Oktav-Schallleistungspegel (Bericht 0124-6701.V06 v. 08.11.2024) für Le, max, Okt – <b>SO1</b>									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
<b>Le, max, Okt[dB]*</b>	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0	<b>106,7</b>

\* Hinweis: Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung kann von dem der Prognose

zugrundeliegenden Spektrum abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. der Teilimmissionspegel durch eine der Abnahmemessung folgende Ausbreitungsrechnung entsprechend dem Interimsverfahren mit dem gemessenen Oktavspektrum bzw. dem Schallleistungspegel auf Basis von Le,max

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. A.2.5.2 und A.2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

Bis zum Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Schallleistungspegel sind die Anlagen WEA 4, 5 und 6 zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unterhalb des beantragten Pegels liegen muss, sofern bis zur Inbetriebnahme keine Vermessung des Betriebsmodus vorliegt. Ist ein solcher Pegel nicht verfügbar, sind die Anlagen bis zum messtechnischen Nachweis nachts außer Betrieb zu nehmen.

## Messungen

### 2.2

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die o. g. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Ist die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht einzuhalten, kann diese in Absprache mit der Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel verlängert werden.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel umgehend, möglichst drei Tage vorher mitzuteilen.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die vorgenannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung, jedoch nicht die Mess- und Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden, wenn das neu zu berechnende Prognoseergebnis der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der hiermit genehmigten WEA (Zusatzbelastung) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Die Dreifachvermessung ist der Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel un- aufgefördert zur Prüfung zu übermitteln.

### 2.3

Für den Fall, dass die Emissions- oder Immissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Die Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wie z.B. Leistungsreduzierungen ist zu dokumentieren.

## **Nebenbestimmungen zum periodischen Schattenwurf**

### 2.4

Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, gemäß Schattenwurfgutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 21-1-3020-002-SFi) vom 30.11.2023 zu betreiben.

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den in der Tabelle 3 (S.11f) des o. g. Gutachtens genannten Immissionsorten IO Ar01 bis Ar28, O05 bis O14, O16 bis O19, O21, O22 und O24 der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

Ein Nachweis über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis soll Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Bestimmung der Immissionsorte aus dem Gutachten ist zu dokumentieren.

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel, auf Verlangen vorzulegen.

## **3. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

### 3.1

Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen jeweils erst dann den Regelbetrieb aufnehmen, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auch bezüglich nachfolgender Punkte besteht:

Der Zugang zur Nabe der Windenergieanlagen (WEA) muss zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung ausgestattet sein. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- a) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorblätter durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- a) in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe, sofern hier keine feststehende trennende Schutzeinrichtung vorhanden ist,
- b) in unmittelbarer Nähe der Nabe.

### 3.2

Vor Beginn des Regelbetriebs der jeweiligen Windenergieanlage des Windparks ist dem Dezernat 52 - Arbeitsschutz – des Regierungspräsidiums Kassel nachzuweisen (z.B. durch technische Zeichnungen oder Präsentation), dass und wie die o.g. Nebenbestimmungen unter Nummer 3.1 technisch umgesetzt worden sind.

### 3.3

Vor Beginn des Regelbetriebs sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 - Arbeitsschutz – des Regierungspräsidiums Kassel rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

### 3.4

Es ist ein Betriebsbuch (in Papierform oder elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können. (s.a. § 14 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

### 3.5

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen. (s.a. Arbeitsstättenrichtlinien ASR A2.1)

### 3.6

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine überwachungsbedürftige Anlage (siehe § 1 Abs. 1 BetrSichV). Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

### 3.7

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (s.a. § 6 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

### 3.8

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre als Hauptprüfung und alle zwei Jahre als Zwischenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt durchzuführen. (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4 BetrSichV)

### 3.9

Die Betriebsanleitungen der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereitzuhalten. (s.a. §§ 12, 17 BetrSichV)

## 4. Luftverkehr

Die nachfolgend aufgeführten Auflagen gelten jeweils für jede einzelne Anlage.

### Tageskennzeichnung:

#### 4.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### Nachtkennzeichnung

#### 4.2

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis 315 m ü. Grund hat zu erfolgen durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

#### 4.3

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

#### 4.4

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

#### 4.5

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der

zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vorzulegen.

#### Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

##### 4.6

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

##### 4.7

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

##### 4.8

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

##### 4.9

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf die Ersatzstromversorgung umschalten.

##### 4.10

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung schnellstmöglich zu beheben.

#### 4.11

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

#### 4.12

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

#### Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

#### 4.13

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

#### 4.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

#### Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

#### 4.15

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (**mindestens 6 Wochen vorher**) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

#### 4.16

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen, flf@dfs.de) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- o Name des Standorts
- o Art des Luftfahrthindernisses
- o Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- o Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- o Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- o Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/Nacht Kennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

**LLB: a KS 135**

**DFS: He 10843-1**

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

#### 4.17

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

#### 4.18

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

#### 4.19

Die endgültige Aktivierung des BNK-Systems ist der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens der LLB anzuzeigen.

#### Meldepflichten im Betrieb:

#### 4.20

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

### **5. Militärischer Luftverkehr**

#### 5.1

Der Baubeginn ist vier Wochen vor Baubeginn der Hochbauarbeiten und die Fertigstellung der Anlagen ist unverzüglich dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens IV-1232-24-BIA mit den folgenden endgültigen Daten anzuzeigen:

Art des Hindernisses,

Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,

Höhe über Erdoberfläche und

Gesamthöhe über NHN

### **6. Baurecht/Bau und Betrieb der Anlagen/Schutz vor Eiswurf und Eisfall**

#### 6.1

Die sich aus dem Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Turm und Fundament, Prüfnummer 4036044-22-d Rev. 0 des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 12.09.2024 mit einer darin enthaltenen **Geltungsdauer bis zum 11.09.2025** und einer **Betriebsbeschränkung auf 1 Jahr** für die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 Typ V172-6.8 MW des Herstellers Vestas, ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugrundeliegenden und der zugehörigen gutachterlichen

Prüfberichten, Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mitgeltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten. (Vestas V172 6,8 MW, Nabenhöhe 175 m)

## 6.2

In Ausnahme von dem in Nebenbestimmung Nr. 6.1 genannten zusammenfassenden Typenprüfbescheid kann bei Errichtung und Betrieb der baulichen Anlage Typ V172-6.8 MW auch ein aktualisierter Revisionsstand des zusammenfassenden Typenprüfbescheides bei gleicher Prüfnummer unter folgenden Bedingungen zur Anwendung kommen:

a.) 2 Monate vor Baubeginn sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel und der Genehmigungsbehörde die kompletten Unterlagen des zur Anwendung vorgesehenen aktualisierten Revisionsstandes des zusammenfassenden Prüfbescheides Prüfnummer 4036044-22-d vorzulegen.

b.) 2 Monate vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel und der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung eines Typenprüfamtens für Windenergieanlagen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass mit dem aktualisierten Revisionsstand des zusammenfassenden Prüfbescheides Prüfnummer 4036044-22-d bezüglich der Standsicherheit sowohl das im Genehmigungsverfahren eingebrachte Standorteignungsgutachten (Gutachten zur Standorteignung von WEA – I17-Wind GmbH & Co. KG Berichts-Nr. I17-SE-2024-069 vom 05.02.2024) als auch der Geotechnische Bericht (Gutachten des Büro BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG (Prüf-Nr. 222425-1\_Rev2) vom 23.01.2024) weiterhin ohne Einschränkung zur Anwendung kommen kann.

Im Falle eines aktualisierten Revisionsstandes des v. g. Prüfbescheides darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn die zuvor unter Buchstabe a und b genannten Unterlagen durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft und freigegeben wurden.

## 6.3

Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (25 Jahre nach Inbetriebnahme) ist vor einem Weiterbetrieb der Anlagen Typ V172-6.8 MW der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.

## 6.4

Der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (inkl. der Verkleidung von Maschinenhaus,

Nabe), die elektrotechnischen Komponenten, das Eiserkennungssystem, das Branderkennungssystem und die Blitzschutzanlage sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige zu überprüfen.

## 6.5

Voraussetzung für den Betrieb der WKA sind Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokolle der unabhängigen Sachverständigen, die bestätigen, dass keine wesentlichen Mängel vorliegen, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen. Die Berichte/ Protokolle sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis (Dienststelle Hofgeismar) spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

Die unabhängigen Sachverständigen müssen der Aufzählung der Sachverständigen der in Hessen bauaufsichtlich eingeführten Techn. Baubestimmungen unter Anlage 2.7/10 angehören und nach der Hess. Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) anerkannt sein.

## 6.6

Durch einen Sachverständigen des Herstellers ist gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und, dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.

## 6.7

Durch den unabhängigen Sachverständigen sind ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z. B. Eisansatz, Turbulenz, Verschattung, Schall, usw.)

## 6.8

Durch den Hersteller ist eine Liste der sich aus den Typenprüfungen ergebenden wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angaben der Qualifikation des Prüfenden und der jeweiligen Prüffristen anfertigen zu lassen. Diese ist mit der v.g. Konformitätsbescheinigung des Herstellers der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.

## 6.9

Der Baubeginn ist der Bauaufsicht zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

#### 6.10

Vor Baubeginn ist das Wartungspflichtenbuch (Bautechnische Unterlage entsprechend Abschnitt 3 Buchstabe L der Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt) vorzulegen.

#### 6.11

Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen in Hessen anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den Prüfsachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.

#### 6.12

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Bauaufsicht eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsicht nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Vermessungsstelle kann das Amt für Bodenmanagement in Korbach oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

#### 6.13

Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) begutachten zu lassen. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die dem Antrag zugrundeliegenden Baugrundeigenschaften inklusive der Baugrundertüchtigungsmaßnahmen tatsächlich vorliegen.

#### 6.14

Über die Abnahme der Baugrubensohle hinaus wird bei jeder Windkraftanlage eine geotechnische Baustellenbegleitung zur Sicherstellung der sich aus dem geologischen Gutachten des Büro BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG (Prüf-Nr. 222425-1\_Rev2) vom 23.01.2024 ergebenden Anforderungen an den Baugrund angeordnet.

Mit den Fundamenten/ Sauberkeitsschicht darf erst nach der Abnahme und schriftlichen Bestätigung der Baugrundertüchtigungsmaßnahmen durch den Baugrundsachverständigen begonnen werden.

#### 6.15

Der maschinentechnische Teil der WKA muss die Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-1, Windenergieanlagen – Teil 1: Auslegungsanforderungen, erfüllen.

#### 6.16

Das Sicherheitssystem der WKA muss zwei oder mehrere Bremssysteme enthalten (mechanisch, hydraulisch, elektrisch oder aerodynamisch), die geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen und zum Stillstand oder Leerlauf zu bringen.

#### 6.17

Die Windkraftanlagen sind mit einem zertifizierten Eiserkennungssystem gemäß Kapitel 14 der Antragsunterlagen (Vestas Eiserkennungssystem VID bzw. System BLADEcontrol der Firma Weidmüller) dem Eisfallgutachten entsprechend auszustatten. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Funktionsfähigkeit des projektierten Eiserkennungssystems der WEA muss im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und dokumentiert werden.

#### 6.18

Durch Hinweisschilder - im Umkreis zu den WEA gemäß Eisfall-Beschilderungskonzept des Gutachterbüros 8.2 QHSE GmbH & Co.KG vom 18.03.2025 - ist an den Zufahrtswegen der Windkraftanlagen sowie an den umliegenden betroffenen Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

#### 6.19

Im Rahmen der Inbetriebnahme ist ein detaillierter Alarmplan vorzulegen. Dieser regelt insbesondere im Falle eines drohenden/ eingetretenen Rotorblattschadens, eines drohenden Turmversagens oder eines drohenden/ eingetretenen Brandfalles die Abschaltung der WEA, die Trennung vom Netz sowie die Benachrichtigung der Alarmierungsstellen (Leitstelle WEA, Feuerwehr, Polizei) und die weitere Schadensbegrenzung.

#### 6.20

Die Baumaßnahme ist ein Sonderbau gemäß § 2 Abs. 9 HBO. An den Windkraftanlagen sind daher wiederkehrende Prüfungen durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen durchzuführen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Windenergie

e.V. (BWE) anerkannt sein. Die Überprüfungen der Windkraftanlagen haben auf Grundlage der WEA-Genehmigung, der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt und der vom Bundesverband für Windenergie e.V. (BWE) herausgegebenen „Grundsätze für die Prüfung von Windenergieanlagen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung“ zu erfolgen.

#### 6.21

Die Prüffristen ergeben sich aus den o. g. Prüfberichten über die Typenprüfungen, insoweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

#### 6.22

Für die Protokollierung der Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen ist von den prüfenden Sachverständigen die beigefügte zweiseitige Prüfbescheinigung zu verwenden (Anlage). Diese ist ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsicht vorzulegen. Die o.g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen.

#### 6.23

Nach der Vorlage des ersten Prüfberichtes nach 2 Betriebsjahren kann **auf Antrag** das Intervall für die Prüfungen auf 4 Jahre, dies allerdings nur längstens bis zum 12. Betriebsjahr, verlängert werden.

#### 6.24

Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordrucks 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 Abs. 2 HBO vorzulegen:

Bauleitererklärung (siehe auch beigefügten Anzeigevordruck) mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 (1) HBO genannten Kriterien.

## 7. Baurecht/Betriebseinstellung und Rückbau der Anlagen

### 7.1

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) der Antragsteller eine unbefristete Sicherheit in Form einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft in Höhe von

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Bürgschaftssumme</b>
Vor Baubeginn	269.808,70 €
10. Betriebsjahr	328.895,30 €
20. Betriebsjahr	400.921,54 €
30. Betriebsjahr	488.721,11 €
35. Betriebsjahr	539.587,60 €

für jede Windkraftanlage leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichts-behörde des Landkreises Kassel hinterlegt. In der vor Baubeginn vorzulegenden Bank- oder Versicherungsbürgschaft für jede Windkraftanlage ist die Staffelung der Bürgschaftssumme über die Standzeit gemäß der o.a. Tabelle aufzunehmen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

## 7.2

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern.

## 7.3

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 7.4

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 7.1 und 7.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

## 7.5

Die Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen WKA sowie der Beginn und der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 7.6

Der Antragsteller / Betreiber ist zum vollständigen Rückbau verpflichtet. Zurückzubauen sind grundsätzlich die Anlagen mit ober- und unterirdischen Anlagenteilen einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert.

Die durch das Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit den zuständigen Behörden (z.B. Naturschutz-/Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

# 8. Naturschutz

## 8.1

Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen ([eingriffe@rpk.hessen.de](mailto:eingriffe@rpk.hessen.de)).

## 8.2

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen ([eingriffe@rpk.hessen.de](mailto:eingriffe@rpk.hessen.de)).

## 8.3

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine (qualifizierte) Person schriftlich zu benennen, die der Oberen Naturschutzbehörde alle zwei Wochen einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt. Die Berichte sind innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

#### 8.4

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren. Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensationsflächen, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

#### 8.5

Bis zum Baubeginn sind im Bereich der Ausgleichsmaßnahme K2 "Waldumbau von Fichtenbeständen entlang des Föhrenbaches in standortgerechte Edellaubbestände" auf dem Flurstück Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 6/7 sämtliche Quellbiotope und Fließgewässerabschnitte, die nach § 30 BNatSchG als geschützte Biotope eingestuft werden können, auszukartieren und der ONB vorzulegen (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Bereiche sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Die Bereiche sind von jeglicher Bautätigkeit freizuhalten. Bei Umsetzung der Maßnahme sind ebenfalls die Nebenbestimmungen Nr. 12 und Nr. 13 umzusetzen.

#### 8.6

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum geplanten Windpark Rappenhagen (LBP) unter Kapitel 5.1 formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen VBo1 bis VBo4 sowie VFI1 und FI2 sind, soweit hier nicht anders aufgeführt, verbindlich einzuhalten.

#### 8.7

In Ergänzung zu VFI1 sind sowohl die Grenzen des Eingriffsbereichs als auch die befestigten (bestehenden) Wegeparzellen (soweit diese Gegenstand des Antrags sind) abzupflocken. Mit einem deutlich sichtbaren Band sind die Eingriffsgrenzen abzutrasieren. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zurückzubauen.

In Ergänzung zu VFI2 sind vor Baubeginn die Lage und der Standort von Altbäumen oder Beständen, die mit Bauzäunen geschützt werden sollen, in einem Plan zu verzeichnen und der ONB mitzuteilen.

#### 8.8

Die im LBP unter Kapitel 5.2 formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen VFa1 bis VFa3 sind, soweit hier nicht anders aufgeführt, verbindlich einzuhalten.

## 8.9

Die Vermeidungsmaßnahme VFa1 „Vermeidungsmaßnahme zu baubedingten Auswirkungen“ wird wie folgt konkretisiert: Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) zu kontrollieren. Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten / Höhlen zu verschließen. Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch einen fachlich versierten und langjährig tätigen Biologen durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt und keine weiteren aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der sogenannten planungsrelevanten Tierarten am Baum vorhanden, ist der Baum in Ausnahme zu Nebenbestimmung 8.13 unverzüglich zu fällen. Zur Fällung des Baumes sind die Vorgaben der Nebenbestimmung 8.12 jedoch beachtlich, außer dass die Fällarbeiten bis Ende Februar abzuschließen sind.

## 8.10

Die im LBP im Kapitel 5.2.1 (S. 109) beschriebene Vermeidungsmaßnahme VFa2 „Vermeidungsmaßnahmen zu betriebsbedingten Auswirkungen - Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus“ wird wie folgt ergänzt:

Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 sind ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit  $< 6$  m/s beträgt und die Temperatur  $> 10^{\circ}$  C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von  $< 0,2$  mm/h.

- a. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n WEA 1 bis WEA 6 ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b. Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).

c. Der ONB sind bis zum 31.12. die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

## 8.11

Die im LBP im Kapitel 5.2.1 (S. 109) beschriebene Vermeidungsmaßnahme VFa2 „Vermeidungsmaßnahmen zu betriebsbedingten Auswirkungen- Erfassung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe“ wird wie folgt ergänzt: Es ist mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen.

Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel der Windenergieanlage WEA 1 und WEA 3 sowie WEA 5 und WEA 6 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a. Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten.
- b. Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c. Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der ONB spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt.

Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der ONB nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.

d. Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

#### 8.12

Ergänzend zu der im LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahme VFa3 "Vermeidungsmaßnahme für Haselmäuse" sind die Rückegassen vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig. Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen bzw. frei zu stellen. Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt. Die Fällarbeiten sind bis Ende Februar abzuschließen.

Sämtliche Sträucher, Nachschlag und Jungwuchs von Bäumen und Gebüschern auch auf Windwurf- und Sukzessionsflächen in den beantragten Eingriffsflächen sind bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen.

Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Stubben und sämtlichen Bodenarbeiten dürfen erst ab dem 15. Mai stattfinden. Ein Beginn der Baufeldräumung ist ab dem 15. April mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sich keine winterschlafenden Haselmäuse im Baufeld befinden.

#### 8.13

Abweichend zu der im LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen VFa4 „Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel“ sind die Fällarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.

Im Rahmen der Fällarbeiten sind sämtliche Sträucher, Nachschlag und Jungwuchs von Bäumen und Gebüschern auch auf Windwurf- und Sukzessionsflächen in den beantragten Eingriffsflächen bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen. Flächen mit höherem krautigen Aufwuchs sind zu mähen.

#### 8.14

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen.

### 8.15

Kurz vor Räumen der Wurzelstubben aus dem Baufeld ab Mitte Mai, ist das Baufeld von einem erfahrenen Biologen auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Wildkatzen zu kontrollieren. Sollte dabei ein Wurf- oder Aufzuchtspatz gefunden werden, ist die Baufeldfreimachung erst ab Ende Juni durchzuführen.

### 8.16

Bis zum Eingriffsbeginn sind der ONB zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen K2-K6 ein Maßnahmenplan, eine nachvollziehbare Nutzungstypenkartierung der Kompensationsflächen und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorzulegen, die nach den Vorgaben der KV 2018 erstellt wurde. Sollten sich danach Änderungen an der vorgelegten Biotopwertbilanz oder sogar ein Biotopwertdefizit ergeben, sind ggf. weitere geeignete Maßnahmen zum Ausgleich mit der ONB abzustimmen.

### 8.17

Aufgrund der Kompensationsmaßnahme K2 „Anrechnung der Walderhaltungsabgabe“ sind als Entsprechung der Walderhaltungsabgabe **121.472 Wertpunkte** zur Teilkompensation des mit dem Eingriff verbundenen Biotopwertverlusts zu berücksichtigen und anzurechnen.

### 8.18

Für die in Kapitel 6.3 LBP beschriebenen Kompensationsmaßnahmen K3 „Anlage eines Blühstreifens auf Acker an einem erosionsgefährdeten Standort“, K4 „Umwandlung von Acker an einem erosionsgefährdeten Standort“, K5 „Extensive Grünlandnutzung“ und K6 „Entfichtung und Pflanzung standortgerechter Ufergehölze in einem bewaldeten Bachtal (Föhrenbach)“ ist bis spätestens zum Baubeginn ein Nachweis über die Funktionssicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen.

### 8.19

Aufgrund der Korrektur der Kompensationsmaßnahmen K3 „Anlage eines Blühstreifens auf Acker an einem erosionsgefährdeten Standort“ sowie der Bilanzierung der weiteren Kompensationsmaßnahmen K4 „Umwandlung von Acker an einem erosionsgefährdeten Standort“, K5 „Extensive Grünlandnutzung“ und K6 „Entfichtung und Pflanzung standortgerechter Ufergehölze in einem bewaldeten Bachtal (Föhrenbach)“ wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung ein Biotopwertgewinn in Höhe von insgesamt 627.834 Wertpunkten generiert.

## 8.20

Abweichend zur der im LBP beschriebenen Kompensationsmaßnahme K7 sind vor der Durchführung der Fällarbeiten die Bäume im Eingriffsbereich mit einem Fernglas auf Baumhöhlen und –spalten abzusuchen. Für jedes entfallende Höhlen- und Spalten-Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, deren Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a. Für Spaltenquartiere sind Flachkästen vorzusehen,
- b. für Höhlenquartiere sind Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Fotos, einer Kastenummerierung sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen zu gewährleisten und der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

## 8.21

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die insgesamt 6 Windenergieanlagen - WEA 1 bis WEA 6- auf Grundlage der Befristung für die Genehmigung von 35 Jahren eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt **336.061,48 €** zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer zu entrichten:

Referenznummer: **897 0030 25 1 271 002**

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

## 8.22

Soll nach Ablauf der Genehmigung der Betrieb auf Antrag verlängert werden, ist für jedes weitere Betriebsjahr für die Eingriffe in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung in Höhe von **insgesamt 9.601,76 €** für die WEA 1 bis 6,

für die Eingriffe in Natur und Landschaft eine Kompensation im Umfang von **16.837 Biotopwertpunkten** für die WEA 1 bis 6 für jedes weitere Betriebsjahr zu leisten.

## 9. Forsten

### 9.1

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG beschränkt sich auf die im Forstlichen Beitrag in der Tabelle 4.1 in der Spalte „dauerhafte Waldumwandlung (m<sup>2</sup>)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte 4.1 bis 4.6 mit roter Schraffur als „dauerhaft (Betriebszeitraum)“.

### 9.2

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die im Forstlichen Beitrag in der Tabelle 4.1 und 4.2 in der Spalte „temporäre Waldinanspruchnahme (m<sup>2</sup>)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte 4.1 bis 4.8 in blauer Schraffur als „temporär (Bauphase)“. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

### 9.3

Der nach Nebenbestimmung 9.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum, entwickeln.

Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mindestens 2 m Höhe zu ermöglichen.

Sollte sich 6 Jahre nach Ablauf der Befristung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 9.2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit einer Wuchshöhe von mindestens 1,5 m nicht entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

#### 9.4

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 9.1 wird eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von **71.668,26 €** festgesetzt. Der Betrag ist mit der IBAN DE 74500500000001006303 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der Referenznummer **8951400927-112**

bis vor Beginn der Rodung einzuzahlen. Der oberen und unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

#### 9.5

Die Grenzen der Rodungsflächen nach Nebenbestimmung 9.1 und 9.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrassieren.

#### 9.6

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der entsprechend den Nebenbestimmungen 9.1 und 9.2 zugelassenen Rodungsmaßnahmen sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Reinhardshagen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Reinhardshagen die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

#### 9.7

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließungen sind während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

#### 9.8

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 9.3 ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor. Anderslautende Aussagen des Antrages sind nicht anzuwenden.

## 10. Bodenschutz

### 10.1

Die Vorhabenträgerin hat durch Bestellung einer **bodenkundlichen Baubegleitung** i.S. von DIN 19639 (vgl. dort Kap. 7) zu gewährleisten, dass im Rahmen der Baumaßnahme,

der Baufeldräumung sowie der begleitenden bzw. daran anschließenden Flächenwiederherstellung, insbesondere auch im Bereich der Anlagenstandorte, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes erfasst, bewertet und negative Auswirkungen (stoffliche und physikalische) auf das Schutzgut Boden durch Einleitung geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.

## 10.2

Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die mit der bodenkundlichen Baubegleitung betraute(n) Person(en) über die erforderliche Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C).

## 10.3

Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Oberen Bodenschutzbehörde, Dezernat 31.1 des Regierungspräsidiums Kassel, unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

## 10.4

Das Aufgabengebiet der bodenkundlichen Baubegleitung wird in Anlehnung an die DIN 19639 wie folgt umrissen:

- Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag
- Erstellen von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (z.B. Zwischenlager-, Lager und Mietflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zuwegungen)
- Festlegung und Überwachung der erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung einschlägiger fachlicher Grundsätze (u.a. DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915, BVB-Merkblatt Bd. 2)
- Erstellung von Arbeitsanweisungen und Einweisung der am Bau Beteiligten, Beratung der Bauleitung vor Ort (z.B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen), Teilnahme an Baubesprechungen
- Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche)
- kontinuierliche Kontrolle der Bauausführung und Rekultivierung nach Bauende
- Dokumentation und Erfolgsmonitoring

## 10.5

Die bodenkundliche Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren und die Protokolle der Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist durch die bodenkundliche Baubegleitung i.S. einer zusammenfassenden Dokumentation die antrags- und genehmigungskonforme Ausführung aller bodenrelevanter Arbeiten nachzuweisen.

## 10.6

Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung im Sinne einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiederherzustellen. Bei der Behandlung des humosen Oberbodens (Mutterboden) sind die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

# 11. Grundwasserschutz

## 11.1

Die Arbeiten sind unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft so durchzuführen, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen kann.

Es dürfen nur Bau- und Bauhilfsstoffe eingesetzt werden, die für das Grundwasser unschädlich sind und für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegt.

# 12. Brandschutz

## 12.1

Das Brandschutzkonzept des Büros Monika Tegtmeier (Projektnummer: 2283-08/23) vom 12.12.2023 im Kapitel 16.5 der Antragsunterlagen ist umzusetzen, sofern es nicht durch die nachfolgenden Punkte ergänzt/korrigiert wird.

## 12.2

Aufgrund § 53 Abs. 2 Ziff. 7 HBO in Verbindung mit DVGW Arbeitsblatt 405 muss zur Brandbekämpfung eine Wassermenge von mindestens 48 m<sup>3</sup> im Umkreis von maximal 300 m zu den Objekten, hier WEA 1-6, zur Verfügung stehen. Der minimale Abstand zum Turmfuß, hier WEA 1-6, soll 150 m nicht unterschreiten Die Einhaltung dieser Forderung ist gegenüber dem FB 38 Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel nachzuweisen.

### 12.3

Mit der Errichtung (erstes Turmsegment) und dem Betrieb der jeweiligen Windenergieanlage, hier WEA 1-6, darf erst begonnen werden, wenn mindestens die nächstgelegene Löschwasserzisterne fertiggestellt und betriebsbereit ist.

### 12.4

Die unterirdischen Löschwasserbehälter mit jeweils mindestens 48 m<sup>3</sup> Inhalt sind gemäß DIN 14230 einzubauen sowie mit einem festinstallierten Sauganschluss nach DIN 14244 in einer Höhe von ca. 30 cm über Erdgleiche und mit Festkupplungen A (Storz) inkl. A-Blindkupplungen auszustatten.

Die Sauganschlüsse sind mit dem Schild B 2 nach DIN 4066:1997-07 deutlich zu kennzeichnen. Die Ausführung der Zufahrt ist mit dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel abzustimmen. Sofern diese an Zufahrtswegen errichtet werden, sind hier Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorzusehen.

Es ist zu gewährleisten, dass die Zisternen bis zum endgültigen, vollständigen Rückbau aller Windkraftanlagen stets betriebsbereit und vollständig gefüllt sind.

### 12.5

Die Zufahrten zu den WKA und Zisternen müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein. Die Befahrung der Windpark-internen Zuwegung bis zur Windparkeinfahrt an der L763 muss jederzeit sichergestellt sein. Radien und Belastbarkeit sind gemäß Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten.

### 12.6

Die WKA müssen eine eindeutige Bezeichnung erhalten, die am Turmfuß gut ersichtlich ist. Die Kennzeichnungen sind in sinnvoller Höhe und Größe (Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m, Schrifthöhe: mind. 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund) sowie auf dem Dach des Maschinenhauses / der Gondel anzubringen und mit dem Feuerwehrplan übereinstimmen. Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg zu sehen ist.

Darüber hinaus wird empfohlen, die WKA in der Liste der Fördergesellschaft Windenergie e. V. einzutragen (siehe <https://wind-fgw.de/aktivitaeten/wea-nis/> – wird ersetzt durch <https://deep-fgw.net/>).

### 12.7

Für die Windkraftanlagen ist der vorgesehene Feuerwehrplan nach DIN 14095 und dem Fachblatt Feuerwehrpläne des Landkreises Kassel in den jeweils gültigen Fassungen mit

dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel abzustimmen. Nach Freigabe wird die Verteilung der Pläne durch o. g. Fachbereich vorgenommen.

#### 12.8

Durch den Betreiber ist ausreichend Absperrmaterial (rot/weißes Absperrband und Absperrbandhalter (mindestens 20 Stück „Laterneneisen mit UVV Bügel“) zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens dem 5-fachen des Rotordurchmessers absperrern zu können. Die Vorhaltung eines Absperrsatzes für mehrere WKA im Bereich der geplanten Windenergieanlagen ist dabei ausreichend, wenn dieser an einer zentralen - jederzeit erreichbaren Stelle - vorgehalten wird. Dieses ist vom Betreiber der Anlagen mit dem o. g. Fachbereich und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Alternativ kann das Absperrmaterial nachweislich der Feuerwehr Wesertal übergeben werden.

#### 12.9

Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber der örtlichen Feuerwehr zur Aufstellung eines Sonderalarmplanes alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist der Sonderalarmplan in einer Übung unter Einbeziehung der operativ-taktischen Einheiten des abwehrenden Brandschutzes zu erproben und, sofern erforderlich, vorzuschreiben.

Weiterhin sind regelmäßige Übungen (Zeitraum < 4 Jahre) zu gewähren.

#### 12.10

Durch den Betreiber ist ein Objektverantwortlicher mit entsprechender Qualifikation nach VDE 0132 zu benennen. Dieser muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Bei einer Brandmeldung an die zuständige Leitstelle des Landkreises Kassel ist zeitgleich der Objektverantwortliche oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr an der Anlage zur Verfügung steht.

#### 12.11

Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A ist im Turmfuß an der Zugangstür von innen und außen anzubringen.

An der Zugangstür am Turmfuß ist ebenfalls die eindeutige Bezeichnung sowie die Telefonnummer der ständig besetzten Stelle auszuweisen.

## 12.12

Pro errichteter WEA ist ein „Waldbrandlöschset Hessen“ zu beschaffen und an einer zentralen - jederzeit erreichbaren - Stelle gewartet vorzuhalten. Alternativ können die „Waldbrandlöschsets Hessen“ nachweislich der Feuerwehr Wesertal übergeben werden.

## 13. Denkmalschutz

### Nebenbestimmungen Bodendenkmalpflege zu WEA 1 und WEA 2

#### 13.1

Im Norden der Baufläche von **WEA 1** liegt eine forstliche Einhegung in Form einer Wall-Grabenanlage (Denkmalfachlicher Beitrag, B 13, S. 13, Abb. 11), die ein Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 2 HDSchG darstellt. Die Wall-Grabenanlage ist vor der Stubbenrodung und jeglichen baulichen Bodeneingriffen in Form von zwei Wallschnitten in Baggerschaufelbreite (zinkenlose Schaufel, B. ca. 2 m) im Bauvorgriff oder baubegleitend archäologisch zu untersuchen. Die Länge der Wallschnitte orientiert sich am archäologischen Befund.

#### 13.2

Die Bauflächen der **WEA 1** und **WEA 2** liegen in einer fossilen mittelalterlichen Altflur (Wölbackerflur) in Form von West nach Ost verlaufenden Wölbäckern (Denkmalfachlicher Beitrag, S. 13, Abb. 11). Die im Digitalen Geländemodell abgebildete Wölbackerflur ist ein Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 2 HDSchG.

Vor der Stubbenrodung und jeglichen baulichen Bodeneingriffen sind die Wölbackerfluren im Bereich der Bauflächen vom Planungsträger durch einen jeweils etwa 50 m langen NNW-SSO verlaufenden archäologischen Profilschnitt wissenschaftlich untersuchen und dokumentieren zu lassen. Die Schnitte sollen im Bereich der Anlagenstandorte liegen und die Breite der einer Baggerschaufel (zinkenlose Schaufel, B. ca. 2 m) betragen.

#### 13.3

Die Entnahme von Bodenproben für eine bodenkundliche und chronologische Analyse sowie deren Auswertung ist mit der Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, LfDH, Abteilung Hessen Archäologie) abzustimmen. Die Maßnahme soll dazu dienen, die zerstörten Bereiche als Sekundärquelle für eine künftige wirtschaftsarchäologische Erforschung der Altflur zu dokumentieren. Die Anzahl und der Entnahmeort der Bodenproben richtet sich nach dem archäologischen Befund.

#### 13.4

Zum Schutz der umliegenden Wölbackerfluren sind die Baufelder vor Befahrung nach außen abzusichern.

#### Nebenbestimmungen Bodendenkmalpflege zu WEA 3

#### 13.5

Die Baufläche der **WEA 3** liegt in einer fossilen mittelalterlichen Altflur (Wölbackerflur) in Form von Südwest nach Nordost verlaufenden Wölbäckern (Denkmalfachlicher Beitrag, S. 13, Abb. 11). Die im Digitalen Geländemodell abgebildeten Wölbackerfluren sind ein Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 2 HDSchG.

Vor der Stubbenrodung und jeglichen baulichen Bodeneingriffen sind die Wölbackerfluren im Bereich der Bauflächen vom Planungsträger durch einen etwa 50 m langen NNW-SSO verlaufenden archäologischen Profilschnitt wissenschaftlich untersuchen und dokumentieren zu lassen. Der Schnitt soll im Bereich des Kranauslegers liegen und die Breite der einer Baggerschaufel (zinkenlose Schaufel, B. ca. 2 m) betragen.

#### 13.6

Die Entnahme von Bodenproben für eine bodenkundliche und chronologische Analyse sowie deren Auswertung ist mit der Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, LfDH, Abteilung Hessen Archäologie) abzustimmen. Die Maßnahme soll dazu dienen, die zerstörten Bereiche als Sekundärquelle für eine künftige wirtschaftsarchäologische Erforschung der Altflur zu dokumentieren. Die Anzahl und der Entnahmeort der Bodenproben richtet sich nach dem archäologischen Befund.

#### 13.7

Zum Schutz der umliegenden Wölbackerfluren sind die Baufelder vor Befahrung nach außen abzusichern.

#### Nebenbestimmungen Bodendenkmalpflege zu WEA 6

#### 13.8

Die Baufläche der **WEA 6** liegt in einer fossilen mittelalterlichen Altflur (Wölbackerflur) in Form von Südwest nach Nordost verlaufenden Wölbäckern (Denkmalfachlicher Beitrag, S. 13, Abb. 11). Die im Digitalen Geländemodell abgebildeten Wölbackerfluren sind ein Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 2 HDSchG.

Vor der Stubbenrodung und jeglichen baulichen Bodeneingriffen sind die Wölbackerfluren im Bereich der Bauflächen vom Planungsträger durch einen etwa 30 m langen NNW-SSO verlaufenden archäologischen Profilschnitt wissenschaftlich untersuchen und dokumentieren zu lassen. Der Schnitt soll im Bereich des Kranauslegers und der Lagerflächen Bodenaushub liegen und die Breite der einer Baggerschaufel (zinkenlose Schaufel, B. ca. 2 m) betragen.

### 13.9

Die Entnahme von Bodenproben für eine bodenkundliche und chronologische Analyse sowie deren Auswertung ist mit der Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, LfDH, Abteilung Hessen Archäologie) abzustimmen. Die Maßnahme soll dazu dienen, die zerstörten Bereiche als Sekundärquelle für eine künftige wirtschaftsarchäologische Erforschung der Altflur zu dokumentieren. Die Anzahl und der Entnahmeort der Bodenproben richtet sich nach dem archäologischen Befund.

### 13.10

Zum Schutz der umliegenden Wölbackerfluren sind die Baufelder vor Befahrung nach außen abzusichern.

## Nebenbestimmungen Bodendenkmalpflege zu WEA 1, 2, 3 und 6

### 13.11

Die Kosten der geforderten Maßnahmen nach Nebenbestimmungen 13.1 bis 13.10 sind gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG vom Planbetreiber zu tragen.

Die geforderten Maßnahmen sind von wissenschaftlich qualifiziertem und denkmalfachlich geeignetem Personal und nach Maßgabe der hessischen Grabungsdokumentationsrichtlinien durchzuführen.

Die geforderten Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde und unter deren Fachaufsicht zu planen und durchzuführen.

## Nebenbestimmungen Bau- und Kunstdenkmalpflege

### 13.12

Im Umfeld der Eingriffsflächen für die Standorte der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 befinden sich insgesamt sechs historische Grenzsteine (vgl. Posselt&Zickgraf Prospektionen: Denkmalfachlicher Beitrag, Windpark Rappenhagen, Stand: 31. Januar 2024, Grenzsteine C2, C4, C5, C6, C7, C11), die als Kleindenkmäler gem. § 2 Abs. 1

HDSchG in situ zu erhalten und vor Beschädigung im Zuge der Baumaßnahmen zu schützen sind.

### 13.13

Sollten durch die Baumaßnahme bisher unbekannte Kleindenkmäler, bspw. historische Grenzsteine, Bildstöcke, Wegekreuze etc. betroffen sein, so sind diese vorzugsweise in situ zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Die Denkmalbehörden sind über Funde gemäß § 21 HDSchG direkt zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Sollten etwaige neue und bisher unbekannte Denkmäler nicht in situ erhalten werden können, ist ein temporärer Standortwechsel zu überprüfen und mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Insbesondere bei Grenzsteinen gilt es vorab zu überprüfen, ob eine noch gültige Grenzmarkierung vorliegt. Hintergrund ist, dass bei einer Entnahme eines historischen Grenzsteines mit gültiger Grenzmarkierung das Wiederaufstellen nur in Form eines förmlichen und kostenpflichtigen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG) erfolgen kann. Ein entsprechender Antrag auf Grenzfeststellung und Abmarkung ist bei einer Vermessungsstelle nach § 15 HVGG zu stellen. Der Antrag ist bereits vor Entnahme der Steine zu stellen, da auch die Entnahme von der beauftragten Vermessungsstelle durchzuführen ist.

## 14. Straßenverkehr

### 14.1

Auf den Grundstücken des Straßenbaulasträgers dürfen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch weitere Kompensationsmaßnahmen dürfen die Straßengrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

### 14.2

Oberflächenwasser darf dem Straßengrundstück nicht zugeführt werden.

### 14.3

Sollten Beschilderungsmaßnahmen entlang der Landesstraße aufgrund des Eisfallgutachtens notwendig werden, so müssen sie der Straßenverkehrsordnung entsprechen und bedürfen der verkehrsbehördlichen Anordnung. Dies ist auch bei der Einrichtung der Sicherheitszone (Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Sicherheit und Umwelt) zu beachten.

## 15. Kampfmittel

### 15.1

Sofern im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

## V. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

### Verfahrensablauf

Die Statkraft Windpark Rappenhagen GmbH & Co. KG, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf, beantragte mit Antrag und Unterlagen vom 10.06.2024, eingegangen am 19.06.2024, aktualisiert am 27.09.2024, zuletzt ergänzt am 14.03.2025, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim der Gemeinde Wesertal, Vorranggebiet KS 07 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit geprüft und mehrfach durch die Antragstellerin aktualisiert.

Die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 22.10.2024 nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV zum 27.09.2024 bestätigt.

Für die materielle Prüfung wurden anschließend noch weitere Unterlagen nachgefordert und – zuletzt am 14.03.2025 - vorgelegt.

Bei den geplanten 6 WKA handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV sowie nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das vorliegende Verfahren war jedoch nach dem gültigen § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG sind gegeben.

Die geplanten WKA liegen in einem ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Die Gebietsausweisung wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen und das geplante Vorhaben / Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Gemäß § 6 WindBG hat der Antragsteller bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat.

Dieser Nachweis wurde mit den Antragsunterlagen erbracht. Es ist ersichtlich, dass alle Flächen innerhalb von zwei Flurstücken zu verorten sind. Dabei handelt es sich um die Flurstücke 1/3 und 2/1 auf Flur 2 in der Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim. Die Sicherung dieser Flächen wurde im Genehmigungsantrag in Kapitel 18.4 nachgewiesen.

Bei der Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 17.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von 6 WKA wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald“ durchgeführt - betreffend die Kranstellflächen und Kranauslegerflächen der WEA 3 und WEA 6, welche sich außerhalb des Windvorranggebietes KS07 des Teilregionalplans Energie Nordhessen befinden.

Gemäß Tabelle 4.2 des Forstrechtlichen Beitrags in den Antragsunterlagen sind für Anlagenflächen der WEA 3 und WEA 6 außerhalb des Windvorranggebietes (VRG) insgesamt 1,14 ha dauerhafte und 1,56 ha temporäre Waldumwandlung, somit 2,7 ha Waldumwandlung vorgesehen.

Entsprechend Anlage 1 Nr. 17.2.3 zum UVPG ist für die Summe von 2,7 ha Waldumwandlungsfläche außerhalb des Vorranggebietes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald“ im BImSchG-Verfahren durchzuführen.

Der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht lagen ein Bericht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls der Firma ecoda vom 12.02.2025, die weiteren gesamten Antragsunterlagen zum Antrag nach § 4 BImSchG sowie die eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden zugrunde.

Die vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 und Anlage 3 UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der von dem Vorhaben nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffenen Schutzgebiete betreffen, ausgehen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Im Bereich der Kranstellflächen und Kranauslegerflächen der WEA 3 und WEA 6, welche sich außerhalb des Windvorranggebietes KS07 befinden, und auch in deren unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützten Biotope. Bezüglich der Schutzkriterien der Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG ist keine Betroffenheit festzustellen.

Nach der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 14.03.2025 ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Vorprüfung in der ersten Stufe in Bezug auf die von dort zu vertretenden Belange für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 31.03.2025 bestehen keine Bedenken gegen die geplante Umwandlung des Waldes außerhalb des Vorranggebietes. Die betroffenen Flächen liegen nicht innerhalb von Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten.

Für die Wasserschutz-Belange gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG ist nach Vorprüfung in der ersten Stufe für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die bekannten Kultur- und Bodendenkmäler sind im Denkmalfachbeitrag des Jahres 2024 der Firma PZP für das beantragte Gesamtvorhaben berücksichtigt.

Bezüglich der Schutzkriterien Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG ist festzuhalten, dass eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern im Zusammenhang mit den Rodungen ausgeschlossen ist.

Die Bauflächen der WEA 3 und der WEA 6 - einschließlich der hier betrachteten Bereiche außerhalb des VRG - liegen allerdings in einer fossilen mittelalterlichen Altflur (Wölbackerflur) in Form von Wölbäckern, die Bodendenkmäler darstellen.

Es war zu prüfen, ob das Vorhaben „Rodung von Wald“ an den betrachteten Bereichen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele (hier: des Bodendenkmals Wölbackerflur) betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die betreffenden Waldumwandlungsflächen im Bereich der WEA 3 und WEA 6 sind in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.10.2024 mitberücksichtigt worden. Für den Umgang mit den Bauflächen, auf denen Wölbackerflure als Bodendenkmäler bekannt sind, wurden Auflagen entwickelt, nach denen vor der Stubbenrodung und jeglichen Bodeneingriffen archäologische Untersuchungen durchzuführen sind, um die Bodendenkmäler als Sekundärquelle zu erhalten.

Eine UVP wird von Seiten der Denkmalschutzbehörde nach deren Stellungnahme vom 04.03.2025 unter Beachtung der Nebenbestimmungen für nicht erforderlich gehalten. Die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen, die für Bodendenkmäler festzustellen sind, werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG bewertet.

Auch aus Sicht der von der Oberen Forstbehörde zu vertretenden Belange ergeben sich nach deren Stellungnahme vom 04.04.2025 keine Hinweise darauf, dass durch das betrachtete Vorhaben Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden. Insofern wird von dort keine UVP-Pflicht gesehen.

Eine UVP ist nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde zusammenfassend nicht erforderlich, da nach den Ergebnissen zu allen einzelnen Prüfkriterien und Prüfschritten, wie dokumentiert, sich keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben hat.

Das Ergebnis wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 28. April 2025 nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgemacht.

Das Verfahren wurde vereinfacht ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

Gemeinde Wesertal

Stadt Uslar

Untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Kassel

Untere Brandschutzbehörde Landkreis Kassel

Untere Wasserbehörde Landkreis Kassel

Untere Denkmalschutzbehörde Landkreis Kassel

Landesamt für Denkmalpflege (LfDH), Abt. Boden / Archäologie und

Landesamt für Denkmalpflege (LfDH), Abt. Bau / Kultur

HessenMobil

Bundeswehr

Dezernat 21 – hier: Regionalplanung, Obere Bauaufsicht, RP Kassel

Dezernat 22 – hier: Luftverkehr, RP Kassel

Dezernat 25 – hier: Landwirtschaft, RP Kassel

Dezernat 26 – hier: Obere Forstbehörde, RP Kassel

Dezernat 27 (/24) – hier: Obere Naturschutzbehörde, RP Kassel  
Dezernat 31.1 - hier: Grundwasser, RP Kassel  
Dezernat 31.1 – hier: Altlasten / Bodenschutz, RP Kassel  
Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, RP Kassel  
Dezernat 33.1 – hier: Immissionsschutz, RP Kassel  
Dezernat 34 - Bergaufsicht, RP Kassel  
Dezernat 52 - Arbeitsschutz, RP Kassel  
Kampfmittelräumdienst, RP Darmstadt  
Avacon  
Tennet

Die Verfahrensfrist wurde zweimal verlängert. Mit Bestätigung der formellen Vollständigkeit des Antrages zum 27.09.2024 wäre spätestens bis 27.12.2024 über den Antrag zu entscheiden gewesen. Auf Grund der fachlichen Prüfungen im Genehmigungsverfahren waren allerdings weitere Unterlagen bzw. Nachweise zu fordern. Gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG wurde daher die Frist zunächst bis zum 27.03.2025 verlängert.

Da bis dahin die fachlichen Prüfungen im Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnten, wurde die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit Zustimmung der Antragstellerin gemäß § 10 Abs. 6a S. 4 BImSchG bis zum 27.06.2025 verlängert.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter „Verfahrensablauf“ genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

### **1.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Ziffern 1.1 bis 1.11 sind zum einen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen (§ 6 Abs. 1 BImSchG) erforderlich, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten während der Anlagenerrichtung und dem Anlagenbetrieb (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und ermöglichen zum anderen der Genehmigungsbehörde die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Überwachungspflichten (§ 52 Abs. 1 BImSchG). Zudem konkretisieren sie die im Rahmen der Überwachung vorgesehenen Pflichten des Anlagenbetreibers, insbesondere nach § 52 Abs. 2 S. 1 und § 52b Abs. 1 BImSchG. Rechtliche Grundlage dieser Bestimmungen ist somit § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG sowie § 52 ff. BImSchG.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist es erforderlich, dass etwaige vom Betreiber für die Errichtung und/oder den Betrieb eingesetzten Personen über diese Vorgaben informiert sind (Ziff. 1.9).

Der geforderte Absteckungsnachweis (Ziff. 1.5) belegt die Einhaltung der genehmigten Standortkoordinaten der Anlagen und dient somit der Prüfung der genehmigungskonformen Errichtung.

Um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überwachung sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die zuständige Überwachungsbehörde über die Termine des Baubeginns sowie der Inbetriebnahme der Anlage (Ziff. 1.2) und einen etwaigen Betreiberwechsel (Ziff. 1.4) informiert wird. Ebenso ist eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen (Ziffer 1.8). Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen (§ 52 Abs. 2 BImSchG). Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und insbesondere die dazugehörigen Antragsunterlagen.

Überwachungsrelevante Unterlagen sind daneben die Dokumentation der Wartungs- und Reparaturarbeiten, die der Überwachungsbehörde einen Rückblick auf entsprechende Arbeiten und somit einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlage ermöglichen, sowie die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (Ziff. 1.11). So korreliert etwa das Schallemissionsverhalten einer Windenergieanlage insbesondere mit den durch ein solches Überwachungssystem regelmäßig erfassten Parametern der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit, sodass Rückschlüsse auf das gerade nicht regelmäßig erfasste Emissionsverhalten möglich werden.

Im Sinne einer effektiven Überwachung des Anlagenbetriebs ist es zudem erforderlich, dass die Überwachungsbehörde über die für den Betrieb verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person informiert ist (Ziff. 1.10) sowie die genehmigungsgegenständlichen Anlagen eindeutig identifizieren kann (Ziff. 1.6).

Die ebenfalls der Überwachung dienende Pflicht zur Mitteilung der Betriebsorganisation (Ziff. 1.3) konkretisiert die gesetzliche Vorgabe des § 52b BImSchG.

Bei Vorhaben zu Errichtung und Betrieb von WKA werden insbesondere auch für die Bauphase zahlreiche Nebenbestimmungen festgesetzt, die ggf. zu Überwachungsvorgängen führen. Der Genehmigungsbehörde müssen daher die verantwortlichen Personen und Ansprechpartner bekannt sein. Der Betreiber bzw. Bauherr muss sich damit auseinandersetzen, wie er seine Verpflichtungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen etc. erfüllen wird. Sollten sich Änderungen an der Betriebsorganisation ergeben, wäre dies erneut anzuzeigen.

Nebenbestimmung Ziffer 1.7 soll sicherstellen, dass nicht bereits Eingriffe erfolgen, die eine Wiederherstellung des früheren Zustands unmöglich machen, bevor weitere für das Gesamtvorhaben notwendige Zulassungen und Genehmigungen vorliegen.

## 1.2 Immissionsschutz

### Lärm

Mit Datum vom 22.11.2024 wurde das Schallgutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 21-1-3020-002-NFi-Rev.1) vom 05.01.2024 auf die aktuellen Herstellerangaben für den Vollastmodus neu berechnet und auf die Berichtsnummer 21-1-3020-003-NFi aktualisiert. An den weiteren Bedingungen und Annahmen, wie Schutzwürdigkeit der Immissionsorte oder der ermittelten Vorbelastung wurden keine Veränderungen vorgenommen. Auch durch die Stellungnahme der Gemeinde Oberweser und der dort aufgeführten Kritik an diversen Gebietseinstufungen oder der Vorbelastungssituation haben sich keine Notwendigkeiten einer Änderung ergeben. (Siehe dazu die Stellungnahme Ramboll GmbH vom 20.12.2024)

Die dargestellten Immissionsorte (IO) „001“ – „041“ wurden nach den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Gemeinde Oberweser und der Stadt Uslar in ihrer Schutzwürdigkeit untersucht.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Als Vorbelastung wurden 26 WEA berücksichtigt. Eine weitere potentielle Vorbelastung durch die Straßenmeisterei am IO „Weserblick 27“ wurde nicht in ihrer Relevanz ermittelt, da die Zusatzbelastung durch die WEA mehr als 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes liegt und damit nach Nr. 3.2.1 Alternative 2 auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden kann.

An allen betrachteten IO werden die Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs durch die ermittelte Gesamtbelastung unterschritten bzw. gerade eingehalten.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß BImSchG i. V. m. der TA Lärm werden Nebenbestimmungen für die notwendigen Anforderungen zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte festgesetzt. Dazu wird für jede Windenergieanlage der maximale Schalleistungspegel ( $L_{e,max}$ ) i. V. m. dem jeweiligen Oktavspektrum ( $L_{e,max,oktav}$ ) als Nebenbestimmung in diesem Bescheid festgeschrieben. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung der Schalleistungspegel mit den angegebenen Oktavspektren die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.

Nach dem Vollzugshandbuch für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen sollen obligatorische Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn das Prognoseergebnis der Gesamtbelastung, unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), nicht mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Dieses Kriterium wird durch die Anlagen an mehreren IO in Oedelsheim und Arenborn erfüllt. Hier liegt die Zusatzbelastung nur weniger als 1 dB(A) unterhalb des maßgeblichen IRW. Da es sich zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung um noch nicht vermessene Herstellerangaben handelte, ist ein Nachweis zu führen, dass die angegebenen Oktavpegel eingehalten werden. Deshalb wird der Nachweis des Schallleistungspegels durch Vorlage eines entsprechenden Messberichts nach FGW Richtlinie entweder durch Messung an der Anlage oder durch Vorlage einer Dreifachvermessung verlangt. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Berichts sind die Anlagen 04-06 zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unterhalb des beantragten Pegels liegen muss, sofern bis zur Inbetriebnahme keine Vermessung des Betriebsmodus vorliegt. Ist ein solcher Pegel nicht verfügbar, sind die Anlagen bis zum messtechnischen Nachweis nachts außer Betrieb zu nehmen.

### **Schattenwurf**

Die bewegten Anlagenrotoren von WEA können optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Grundlage der Beurteilung ist das BImSchG in Verbindung mit den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020). Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Ausweislich des Gutachtens der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 21-1-3020-002-SFi) vom 30.11.2023 werden diese Werte an 45 Immissionsorten, ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen (Abschaltungen) nicht eingehalten. Daher sind technische Maßnahmen in Form einer Schattenwurfabschaltautomatik an den Anlagen notwendig. Die Schattenwurfabschaltautomatik berücksichtigt die konkrete meteorologische Beschattungssituation. Mit den Auflagen wird sichergestellt, dass keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten entstehen. Gemäß der WEA-Schattenwurfhinweise sind bei Betrachtung der meteorologischen Beschattungsdauer keine erheblichen Belästigungen durch

Schlagschatten gegeben, wenn die Beschattungsdauer als Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nicht mehr als 8 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Die Auflagen sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz vor periodischem Schattenwurf sicherzustellen. Sie sind das mildeste Mittel um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen konkretisieren die Anforderungen der oben genannten LAI-Hinweise für die vorliegende Genehmigung und setzen sie rechtsverbindlich fest.

### Hinweis

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung **aller** einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

IO	Bezeichnung (Gemarkung)	IRW nachts [db(A)]	Art der baulichen Nutzung
001	Klinik Lippoldsberg 1	35	SO
002	Klinik Lippoldsberg 2	35	SO
003-005	Oedelsheim, Am Bramwald 7	40	W/WA
006-007	Oedelsheim, Auf den Berken 1	40	W/WA
008	Oedelsheim, Zuwachsfläche	40	W/WA
024	Vernawahlshausen, Trift 36	45	MD
025	Vernawahlshausen, Oedelsheimer Weg 28	40	WA
030	Arenborn, Torweg 14	40	WA
031-034	Arenborn, Torweg 13	40	WA
035-038	Arenborn, Über den Höfen 1a	45	MD
039	Verliehausen, Erweiterungsfläche Wochenendhausgebiet	35	SW
040	Heisebeck, Am Lichtenberg 13	40	WA
041	Fürstenhagen, Rosenring 33	40	W/WA

Die Ausweisungen entsprechen den Einstufungen nach den F-Plänen i.V.m. tatsächlicher Nutzung bzw. rechtskräftigen Bebauungsplänen. IO außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlagen wurden unberücksichtigt gelassen.

## 1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

### **Arbeitsschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 52, Arbeitsschutz, keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz umgesetzt werden.

In den Antragsunterlagen waren gegen die mit den Nebenbestimmungen aufgegriffenen Risiken, die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich / Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

### **Luftverkehr**

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen durch die Luftverkehrsbehörde, Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel, zugestimmt, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. (siehe Nebenbestimmungen unter IV Nr. 4).

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Dem Antrag waren jedoch keine Unterlagen über die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV beigefügt. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen.

### **Militärischer Luftverkehr**

Nach Prüfung der militärischen Luftverkehrsbelange durch die Bundeswehr wurde mit dortiger Stellungnahme vom 28.06.2024 mitgeteilt, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Als Nebenbestimmung aufgenommen wurden Anzeigepflichten.

### **Baurecht/Bau und Betrieb der Anlagen/Schutz vor Eiswurf und Eisfall**

Die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Kassel wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und teilte mit Stellungnahme vom 20.12.2024, ergänzt durch die Stellungnahmen vom 14.02.2025 und vom 25.03.2025, mit, dass die zur bauaufsichtlichen Beurteilung überlassenen Antragsunterlagen in planungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht geprüft worden sind.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid ist gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 HBO einzuschließen. Diese kann nach Prüfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde unter den in den Bescheid übernommenen bauaufsichtlichen Nebenbestimmungen erteilt werden.

Auch der seitens der Antragstellerin vorgelegten ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme zum Eisfall mit detailliertem Eisfall-Beschilderkonzept des Gutachterbüros 8.2 QHSE GmbH & Co.KG vom 18.03.2025 kann bauaufsichtlich unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 6.18 zugestimmt werden.

Die bauliche Anlage ist als Sonderbau nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 (bauliche Anlagen > 30 m Höhe) Hessische Bauordnung anzusehen und unterliegt auch weiterhin den bauaufsichtlichen Prüfpflichten.

### **Baurecht/Betriebseinstellung und Rückbau der Anlagen**

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 7 – Baurecht/Betriebseinstellung und Rückbau der Anlagen - stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Verpflichtungserklärung hat die Antragstellerin bereits mit den Antragsunterlagen in Kapitel 18.5 vorgelegt.

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung

zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

#### Begründung zur Höhe der Sicherheitsleistung:

Die Rechtsgrundlage für die Rückbauverpflichtung von Windkraftanlagen findet sich im Baugesetzbuch (BauGB). § 35 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 BauGB stellt eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dar, dass eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windkraftanlagen verbunden werden muss. Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 stellt eine Genehmigungsvoraussetzung dar, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Sicherheitsleistung sichert einen Rückbau für den Fall, dass dieser im Wege der Ersatzvornahme durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde durchgeführt werden muss.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde durch geeignete Mittel den Rückbau sicher zu stellen. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die sich tatsächlich ergebenden Rückbaukosten absichern. Die Antragstellerin hat hierzu im Genehmigungsverfahren eine Kostenschätzung für den Rückbau der Windkraftanlagen vorgelegt, die nach Prüfung auf Plausibilität nachvollziehbare Rückbaukosten darlegt. Die aktuellen Rückbaukosten für die geplanten Windkraftanlagen werden mit 269.805,70 € (brutto) je Anlage beziffert.

Erlöse aus Wertstoffverkauf können nicht angesetzt werden (Rechtsprechung OVG Lüneburg 12MS 188/21 vom 12.10.2022).

Die beantragte Standzeit beträgt 35 Jahre, bei einer jährlichen Kostensteigerung von 2% ergibt sich eine Rückbaukostenhöhe von rd. 458.669,00 € je Anlage. Die 2 %-jährliche Kostensteigerung wurde auf der Grundlage des Baukostenpreisindex (lineare Kostensteigerung von im Mittel 2% pro Jahr) veranschlagt. Eine Zinseszins-Rechnung liegt der Rückbaukostensumme somit nicht zugrunde. Hier lag ein Rechenfehler vor.

Die gemäß Rückbauerlass für Windkraftanlagen vom 10.11.2016, geändert am 27.08.2019, veranschlagten Rückbaukosten von 175.000,00 € für den geplanten Anlagentyp sind unter den dargelegten tatsächlich zu erwartenden Rückbaukosten als zu niedrig zu beurteilen. Erlasse sind als verwaltungsinterne Regelungen nicht rechtlich bindend, sie stellen eine Verwaltungsvorschrift dar, die in abstrakt-genereller Form der Steuerung des Verwaltungshandelns dient.

Seitens der Antragstellerin wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns eine Sicherung der Rückbaukosten für den Inflationsausgleich nach 35 Jahren unverhältnismäßig ist. Die vorgeschlagene Staffelung der Rückbaukostensumme nach Standzeit ist seitens der Bauaufsichtsbehörde nachvollziehbar und einer Staffelung kann zugestimmt werden. Einer Berechnung nach Zinseszins stimmen wir ebenfalls zu.

## **Brandschutz**

Die Antragsunterlagen enthalten umfangreiche Beschreibungen zum Brandschutz. Ebenfalls liegt ein Brandschutzkonzept des Büros Monika Tegtmeyer (Projektnummer: 2283-08/23) vom 12.12.2023 im Kap. 16.5 der Antragsunterlagen bei. Der Konzeptsteller beschreibt im o. g. Konzept keine abweichenden Ausführungen der materiellen Anforderungen der Hessischen Bauordnung (HBO), von Sonderbauvorschriften oder eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Nach Durchsicht und Bewertung der Unterlagen kommt die Brandschutzbehörde des Landkreises Kassel laut Stellungnahme vom 08.10.2024 (per E-Mail vom 15.10.2025) insgesamt zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben in brandschutztechnischer Hinsicht zugestimmt werden kann, wenn das Vorhaben insgesamt so umgesetzt wird, wie in den Antragsunterlagen, den beiliegenden Plänen, der Baubeschreibung und den Ausführungen im Brandschutzkonzept beschrieben und durch die Nebenbestimmungen unter Nr. IV. 12 hinreichend ergänzt bzw. korrigiert wird.

Zu den im Rahmen der Anhörung von der Antragstellerin vorgebrachten Anmerkungen und Änderungsanregungen bezüglich einzelner Nebenbestimmungen gibt die Brandschutzbehörde mit E-Mail vom 26.06.2025 folgende Begründungen ab:

**Zu Nebenbestimmung 12.3:** Mit der Errichtung (erstes Turmsegment) und dem Betrieb der jeweiligen Windenergieanlage, hier WEA 1-6, darf erst begonnen werden, wenn mindestens die nächstgelegene Löschwasserezisterne fertiggestellt und betriebsbereit ist. Der Brandschutz ist auch während der Bauphase entsprechend sicherzustellen. Da jedoch von notwendigen Erd-, Gründungs- und Wegebauarbeiten keine erhöhten Brandgefahren zu erwarten sind, können diese ohne betriebsbereite Zisterne ausgeführt werden.

**Zu Nebenbestimmung 12.5:** Die Zufahrten zu den WKA und Zisternen müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet ein. Die Befahrung der Windpark-internen Zuwegung bis zur Windparkeinfahrt an der L763 muss jederzeit sichergestellt sein. Radien und Belastbarkeit sind gemäß Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten. Bei der Änderung der Nebenbestimmung gegenüber dem Anhörungsentwurf handelt es sich um eine reine Klarstellung.

**Zu Nebenbestimmung 12.8:** Bei der Änderung der Nebenbestimmung gegenüber dem Anhörungsentwurf handelt es sich um eine Konkretisierung des Absperrmaterials. Die

Anforderung, einen Radius von mindestens dem 5-fachen des Rotordurchmessers absperrern zu können, entspricht dem „Merkblatt Windenergieanlagen - Hinweise für Planung und Ausführung“, erstellt vom Fachausschuss Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 15.03.2020. Weiterhin wird bereits in der Nebenbestimmung eine Erleichterung eingeräumt, da aufgrund des räumlichen Zusammenhangs *ein* Absperrsatz als ausreichend angesehen werden kann. Weiterhin handelt es sich um eine einmalige Beschaffung von rund 161 €. Die Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt.

**Zu Nebenbestimmung 12.9:** Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber der örtlichen Feuerwehr zur Aufstellung eines Sonderalarmplanes alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist der Sonderalarmplan in einer Übung unter Einbeziehung der operativ-taktischen Einheiten des abwehrenden Brandschutzes zu erproben und, sofern erforderlich, vorzuschreiben. Weiterhin sind regelmäßige Übungen (Zeitraum < 4 Jahre) zu gewähren. Der Einwendung des Antragstellers kann hiermit teilweise gefolgt werden. Aus dem Wort „gewähren“ ergibt sich nach Auffassung der Brandschutzbehörde weder für den Betreiber noch für die Feuerwehr eine Verpflichtung, eine wiederholende Übung durchzuführen. Viel mehr ergibt sich vorteilhaft für den Betreiber durch die Benennung eines Intervalls, dass er nicht unmittelbar einer jährlichen Beübung zustimmen müsste.

**Zu Nebenbestimmung 12.11:** Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A ist im Turmfuß an der Zugangstür von innen und außen anzubringen. An der Zugangstür am Turmfuß ist ebenfalls die eindeutige Bezeichnung sowie die Telefonnummer der ständig besetzten Stelle auszuweisen. Die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 enthält keine personen-bezogenen Daten, daher kann der diesbezüglichen Einwendung des Antragstellers inhaltlich schon nicht gefolgt werden. Der Einfluss der Witterung auf Beschilderungen ist ebenfalls inhaltlich unbegründet. Ziel der Anbringung der Brandschutzordnung Teil A, der Anlagenbezeichnung sowie der Telefonnummer am Turmzugang ist die Meldung von Vorkommnissen an die ständig besetzte Stelle und deren Möglichkeit der eindeutigen Zuordnung zum Standort der Anlage. Die Verhältnismäßigkeit ist bei dieser Forderung zur Gefahrenabwehr gewahrt.

**Zu Nebenbestimmung 12.12:** Pro errichteter WEA ist ein „Waldbrandlöschset Hessen“ zu beschaffen und an einer zentralen - jederzeit erreichbaren - Stelle gewartet vorzuhalten. Alternativ können die „Waldbrandlöschsets Hessen“ nachweislich der Feuerwehr Wesertal übergeben werden. Zur Verhinderung der Brandausbreitung werden mehrere Trupps (=2 Personen) eingesetzt, auch wenn nur eine WEA brennen sollte. Daher ist eine Reduzierung der Waldbrandlöschsets nicht zielführend. Weiterhin enthält die Nebenbestimmung die Möglichkeit, die Waldbrandlöschsets Hessen an die Feuerwehr zu übereignen und damit der regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung bzw. der Ersatzbeschaffung zu entgehen. Somit handelt es sich um eine einmalige Investition, welche verhältnismäßig ist.

## Naturschutz

Beantragt ist die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 BImSchG i.V. m. § 6 WindBG innerhalb des ausgewiesenen Windvorranggebietes „KS 07“ in der Gemeinde Wesertal, Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim. Der Antrag bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb der WEA einschließlich der Kran- und Montageflächen. Projektteile, die nicht zur immissionsschutzrechtlichen Anlage gehören, wie z.B. Kabeltrassen und Zuwegungen sind nicht Gegenstand des Antrages und der Prüfung.

Der Antrag nach BImSchG umfasst eine Betriebsdauer von 35 Jahren.

Er wurde am 10.06.2024 gestellt. Auf Verfahren, deren Antrag im Zeitraum vom 29.03.2023 bis zum 30.06.2025 gestellt wird, ist § 6 Abs. 2 WindBG anzuwenden. Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich im Wald in der Vorrangfläche Windenergie „KS 07“. Das Windenergiegebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet oder Natura-2000 Gebiet. Zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie Nordhessen von 2021 wurde die Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt.

Rechtliche Grundlage für die Prüfung ist somit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgte entsprechend dieser aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen.

Grundlage der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde sind zunächst die am 19.06.2024 eingereichten und am 27.09.2024 ergänzten folgenden Planunterlagen:

A.

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum geplanten Windpark Rappenhagen (Gemarkung Oedelsheim, Gemeinde Wesertal, Kreis Kassel); Bearbeitung: Stefan Wernitz, Dipl. Geographie, Lisa Wenzel, M.Sc. Regionalentwicklung und Naturschutz, Dortmund, den 25. März 2024; Auftraggeberin: Statkraft WP Rappenhagen GmbH & Co. KG, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf, Auftragnehmerin: ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund

Ferner wurden folgende der Behörde vorliegende Daten verwendet:

B.

Daten aus behördlichen Katastern (abgerufen: 14.10.2024). Darüber hinaus hat der Vorhabenträger freiwillig folgende Unterlagen eingereicht:

C.

- Einschätzung zum Lebensraumpotenzial für Haselmäuse zum geplanten Windpark Rappenhagen (Gemeinde Wesertal, Landkreis Kassel); Bearbeitet von: Natascha Holube, M. Sc. Biologin, Marburg, den 12. Dezember 2023; Auftraggeberin: Statkraft WP Rappenhagen GmbH & Co. KG, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf, Auftragnehmerin: ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund
- Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2023 durchgeführten Horstsuche und Revierkartierung von Großvögeln im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Rappenhagen (Gemeinde Wesertal); Bearbeiter: Christian Verhoeven, M.Sc. Biologie, Dortmund, 18. Juli 2023; Auftraggeberin: Statkraft WP Rappenhagen GmbH & Co. KG, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf, Auftragnehmerin: ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund
- Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Horstsuche und Revierkartierung von Großvögeln im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Rappenhagen (Gemeinde Wesertal), Bearbeiter: Christian Verhoeven, M.Sc. Biologie, Dortmund, 20. Februar 2023; Auftraggeberin: Statkraft WP Rappenhagen GmbH & Co. KG, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf, Auftragnehmerin: ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund
- Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2021 durchgeführten Brutvogelerfassung (einschl. Horstsuche und Revierkartierung von Großvögeln) im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Rappenhagen (Gemeinde Wesertal); Bearbeiter: Tabea Greiwe, M.Sc. Landschaftsökologin, Dortmund, 20. Dezember 2021; Auftraggeberin: Statkraft WP Rappenhagen GmbH & Co. KG, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf, Auftragnehmerin: ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund
- Ergebnisbericht Brutvögel zum geplanten Windenergieprojekt Rappenhagen (Gemeinde Wesertal, Kreis Kassel); Bearbeiter: Christian Verhoeven, M. Sc. Biologie, Dr. Frank Bergen, Dipl.-Biologie, Dortmund, den 05. Mai 2023; Auftraggeberin: Statkraft WP Rappenhagen GmbH & Co. KG, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf, Auftragnehmerin: ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund

Die freiwillig eingereichten Unterlagen wurden hinsichtlich der Anforderungen nach § 6 WindBG geprüft. Die Daten sind valide und bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Bei der näheren Antragsprüfung wurde festgestellt und berücksichtigt, dass die Kranstellflächen und Kranauslegerflächen der WEA 3 und WEA 6 außerhalb des Windvorranggebietes KS07 des Teilregionalplans Energie Nordhessen liegen, während sich die Windkraftanlagen selber innerhalb des Vorranggebietes befinden. Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger

als 5 ha Wald“ durchgeführt für die Bereiche der Kranstellflächen und Kranauslegerflächen der WEA 3 und WEA 6, welche sich außerhalb des Windvorranggebietes KS07 des Teilregionalplans Energie Nordhessen befinden. Dementsprechend wurde aus formellen Gründen ebenfalls ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für diese Eingriffsbereiche nachgefordert.

Umfang und Untersuchungstiefe für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden mit der ONB abgestimmt. Von der Antragstellerin wurde das Dokument „Fachbeitrag Artenschutz für die Kranstellflächen der WEA 3 und WEA 6 im geplanten Windpark Rappenhagen (Gemeinde Wesertal, Kreis Kassel)“ der ecoda GmbH & Co.KG vom **14. März 2025** vorgelegt.

Auf Grundlage der oben genannten Planunterlagen wurde von der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) insgesamt wie folgt Stellung genommen.

#### **I Europäische (Natura 2000) und nationale Schutzgebiete (Dezernat 24)**

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb von Natura 2000- oder nationalen Schutzgebieten.

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens liegen auf hessischer Seite folgende naturschutzfachlichen Schutzgebiete:

-FFH-Gebiet Nr. 4423-350 „Weserhänge mit Bachläufen“ in 2,6 km Entfernung

-Naturschutzgebiet Nr. 1633020 „Weseraltarm bei Gieselwerder“ in 3,2 km Entfernung

Von dem Vorhaben ausgehende negative Wirkfaktoren sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der oben genannten Schutzgebiete zu bewirken. Prognostisch wird eine Fernwirkung des Vorhabens über oben genannte Distanzen ausgeschlossen.

Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen von naturschutzfachlichen Schutzgebieten ausgeschlossen werden.

#### **II Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG (Dezernat 27)**

Das Eintreten des Verbots nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist beachtlich, da auf einer Kompensationsfläche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorkommen.

Vom Vorhaben sind die gesetzlich geschützten Biotope „Rheokrene mit Quellgerinne östlich Oedelsheim Biotop-Nr. 326 und Biotop-Nr. 327“ betroffen, die in der geplanten Ausgleichsfläche in der Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim Flur 2, Flurstück 6/7 liegen. Gemäß § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Unter Einhaltung der in den Nebenbestimmungen geregelten Maßnahmen kann ein Eintreten vermieden werden.

### III Artenschutz und Eingriffsregelung (Dezernat 27)

#### Artenschutz

Nach § 6 WindBG ist eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen vorzusehen sind, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG dürfen die zur Anordnung geeigneter Minderungsmaßnahmen entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Artdaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein. Die freiwillig eingereichten Daten zur Avifauna sind ausreichend aktuell. Sie wurden umfangreich im Jahr 2021 erhoben. In den Jahren 2022 und 2023 wurden die Daten bezüglich der Horststandorte, des Besatzes und der Reviere der Großvögel kontrolliert und aktualisiert.

Die in der Ergebnisübersicht der Avifauna von 2021 dargelegte Erfassungsmethodik der Brutvögel und der Horstkartierung entspricht den fachlichen Standards. Die Erfassungen 2022 und 2023 wurden abweichend von den Vorgaben der VwV 2020 an lediglich vier Terminen zur Revierkartierung und drei Terminen zur Horstbesatzkontrolle durchgeführt. Nachtbegehungen gab es nicht. Da diese Untersuchungen der Kontrolle der Erfassung der Großvögel aus dem Jahr von 2021 dienten und hier nur der begrenzte Artenausschnitt der Großvögel betrachtet wurde, werden die Ergebnisse dennoch berücksichtigt.

Die Daten sind räumlich ausreichend konkret, die Reviere der Brutvögel und der Großvogelhorst wurden in allen drei Untersuchungen kartographisch verortet. Die Abstände der Brutplätze von kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu den Windkraftanlagen können ausreichend genau bestimmt werden.

Auf die Darstellung des Vorkommens von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet wurde vom Antragsteller verzichtet.

Zum Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) legt der Antragsteller eine Habitatpotentialanalyse über die Eignung der Bauflächen der geplanten WEA im Windpark Rappenhagen sowie der Kurvenradien und Zuwegung als Lebensraum vor.

Im behördlichen Kataster liegt ein verwertbares Datum im Sinne der im § 6 WindBG genannten Anforderungen vor. In ca. 1,6 km Entfernung im Nordwesten zu der WEA 01 am Waldrand bei der Klinik Lippoldsberg wurde 2020 ein Jungtier einer Wildkatze (*Felis sylvestris*) beobachtet.

Fortpflanzungsstätten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anlage 1 § 45b BNatSchG wurden im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich nicht nachgewiesen. Dementsprechend ist für keine der gelisteten Arten mit einem durch den WEA-Betrieb signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Die Brutstätten, die im erweiterten Prüfbereich liegen, lassen ebenso kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erkennen, da die im Rahmen der Brutvogelkartierungen erfassten Flugbewegungen aus den Jahren 2021,

2022 und 2023 darauf hinweisen, dass dieser Raum von Arten außerhalb des zentralen Prüfbereichs nicht überdurchschnittlich häufig genutzt wird.

Besonders störungsempfindliche Arten gemäß Anlage 3 VwV 2020 wurden während der Brutvogelerfassung nicht festgestellt.

Es sind keine Minderungsmaßnahmen gemäß § 6 WindBG zum Schutz kollisionsgefährdeter und besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten nötig. Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG sind in der vorliegenden Planung lediglich für Fledermäuse erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG ist eine Abregelung der Windkraftanlagen als geeignete Minderungsmaßnahme auch anzuordnen, wenn keine Daten zu dem Vorkommen von Fledermäusen vorliegen, und somit verpflichtend vorgesehen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Die pauschale Abschaltung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

#### Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 i.V. m. § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windkraftanlage und die damit verbundene Versiegelung der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Insgesamt entsteht aufgrund der Anlage der WEA 1 bis WEA 6, wie im Kapitel 3.5.3 des LBP errechnet, gemäß KV 2018 ein Biotopwertdefizit von 598.499 WP. Dem werden Biotopwertpunktgewinne aufgrund der in Kapitel 6.3.2 des LPB beschriebenen Kompensationsmaßnahmen K 2 bis K 6 in folgender Höhe entgegengestellt:

K2 „Anrechnung der Walderhaltungsabgabe“:	121.472 WP
K3 „Anlage eines Blühstreifens“:	29.700 WP
K4 „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland“:	87.660 WP
K5 „Extensivierung von Grünlandnutzung“:	180.474 WP
K 6 „Errichtung und Pflanzung standortgerechter Ufergehölze“:	330.000 WP
<b>Summe:</b>	<b>749.306 WP</b>

Die vom Vorhabenträger umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen ergeben insgesamt 749.306 Biotopwertpunkte (ohne Berücksichtigung möglicher Auswirkungen, die

aus Nebenbestimmung 8.16 folgen). Das Defizit von 598.449 Biotopwertpunkten kann damit vollständig kompensiert werden und es verbleibt ein Überschuss von 159.857 BW.

Der nicht kompensierbare Eingriff in das Landschaftsbild wird mit einem Ersatzgeld gemäß Vorgaben der KV 2018 Anlage 2 abgegolten.

Zum Schutz der sog. planungsrelevanten nicht kollisionsgefährdeten Brutvögel und nicht besonders störungsempfindlichen Vögel (siehe Tabelle 2), der Haselmaus und der Wildkatze als Bestandteil des Naturhaushaltes, sind Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Tabelle 2: Planungsrelevante Brutvögel im 500 m Umkreis um die WEA

		RL He	EHZ
Art		2023	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	Grün
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	Rot
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	Grün
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	*	Grün
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	*	Gelb
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		Grün
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	3	Rot
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	Rot
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		Grün
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	Rot
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	Gelb
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	Gelb
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	Grün
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		Grün

Quelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021, online unter: [https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Rote\\_Listen/HLNUG\\_RL\\_Brutvoegel\\_innen\\_231220\\_Web.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Rote_Listen/HLNUG_RL_Brutvoegel_innen_231220_Web.pdf), abgerufen am 31.10.2024

Gemäß der durchgeführten Habitatpotenzialanalyse wurde den Bau- und Eingriffsflächen im geplanten Windpark überwiegend eine durchschnittliche Eignung als Lebensraum für die Haselmaus zugewiesen.

Aufgrund der vorliegenden Katasterdaten ist nicht nur davon auszugehen, dass das Plangebiet und dessen Umfeld zu einem Streifgebiet der Wildkatze gehört. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass es im Gebiet auch Fortpflanzungsstätten gibt.

Für weitere Arten (Luchs, Wolf, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken, Libellen) liegen keine unmittelbaren Hinweise für eine Betroffenheit vor.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen werden die Vorgaben der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und der Eingriff ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 HeNatG zulässig.

Mit den Nebenbestimmungen werden Maßnahmen geregelt, die im Sinne des § 6 WindBG die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleisten.

Bezüglich der Eingriffsgenehmigung für die Rodung des Waldes im Bereich der Kranstellfläche für die WEA 3, die als Fläche aus dem Windvorranggebiet ausgespart wurde, da sie landschaftsprägender Wald ist, (Arbeitsflächen – kein VRG wg. vermeintlich „landschaftsprägendem Wald“) wird von der Oberen Naturschutzbehörde ergänzend angemerkt, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen Belange entgegenstehen.

Der Wald ist kein geschütztes Biotop. Der Eingriff wird ausgeglichen. Die beanspruchte Fläche ist gemäß Biotopkartierung eine Schlagflur. In die Berechnung des Ersatzes für die unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Waldfläche als Wertstufe 3 eingeflossen und damit entsprechend berücksichtigt.

Die einzelnen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

**Zu Nebenbestimmung 8.1 und 8.2:** Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmungen dienen dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

**Zu Nebenbestimmung 8.3:** Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Darüber hinaus regelt § 3 Abs. 2 BNatSchG, dass die Naturschutzbehörde erforderliche Maßnahmen zu treffen hat, um die Regelungen des BNatSchG überwachen zu können. Die Nebenbestimmungen in dieser Stellungnahme sind auf die ordnungsgemäße Umsetzung der Regelungen des BNatSchG begründet. Um dies durch die Obere Naturschutzbehörde überwachen zu können, wird vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage regelmäßiger Berichte gefordert.

#### **Zu Nebenbestimmung 8.4:** A) Kompensationsflächen

Nach § 52 Abs. 3 HeNatG sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben, an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch den Vorhabenträger ist in § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV) geregelt. Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ beschrieben wurden. Das HAND-Merkblatt liegt den Merkblatt-Unterlagen des Regierungspräsidiums bei und kann zusätzlich separat auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

#### B) Biotope, Artdaten

Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Prüfung und Überwachung kann auf Grund der Komplexität und der Menge der zu berücksichtigenden Daten nur unter Zuhilfenahme von Fachsoftware durchgeführt werden. Eine Übermittlung digitaler Daten ist Grundvoraussetzung und unerlässlich dafür, dass die Behörde diese Berechnungen und Überprüfungen durchführen kann. Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind Daten, die der Vorhabenträger ohnehin zur Erstellung der Antragsunterlagen erhoben und erfasst hat. Der Mehraufwand für das Bereitstellen ist marginal.

**Zu Nebenbestimmung 8.5:** Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen führen können, zu vermeiden. Die Antragsunterlagen enthalten keine Kartierung der Ausgleichsflächen. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen, dem NATUREG-Viewer finden sich Hinweise auf ungedasste Quellen und Fließgewässer und damit nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Tal des Föhrenbachs. Um die Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser sensiblen Bereiche bei der Entnahme der Fichten und Pflanzung von Laubgehölzen zu vermeiden, sind diese zu kartieren und zu kennzeichnen und frei von Bautätigkeit zu halten.

**Zu Nebenbestimmung 8.6:** Die im LBP unter Kapitel 5.1 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffsauswirkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

**Zu Nebenbestimmung 8.7:** Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

**Zu Nebenbestimmung 8.8:** Die im LBP unter Kapitel 5.1 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffsauswirkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

**Zu Nebenbestimmung 8.9:** Mit der Kontrolle von Höhlen und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinternde Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können. Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen.

Eine Fällung des Baumes ist damit auch erst nach Ende der Winterruhe möglich. Da dieser Zeitpunkt sich dann aber mit Fortpflanzungs- und Setzzeiten anderer Arten überschneidet, ist im Rahmen der erneuten Höhlenkontrolle eine Kontrolle auf weitere aktuell genutzte Fortpflanzungsstätten am Baum nötig, um Tötungen von Individuen anderer Arten zu vermeiden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Kontrolle zur Brutzeit ein geeignetes Vorgehen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist, weil nur einzelne Bäume aufwändig und intensiv kontrolliert werden. Um Haselmäuse, die sich ggf. zu diesem Zeitpunkt noch in Winterruhe befinden, nicht zu gefährden, sind die Regelungen der Nebenbestimmung 8.12 zu beachten.

Die Nebenbestimmung stellt eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinternden Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

**Zu Nebenbestimmung 8.10:** Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen (WEA) anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

Zu a. und b. Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

Zu c. Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

**Zu Nebenbestimmung 8.11:** Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG). Lt. VwV 2020 (S. 84) sind bei Windparks bis maximal 10 WEA im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. Somit sind hier vier Anlagen zu bestücken. Um das topographische Spektrum des Windparks abzudecken, wurden

die nordwestlichste, nordöstliche und südöstlichste Anlage gewählt. Um die Flugaktivitäten insbesondere über den Schlagfluren und im Waldrandbereich entsprechend zu erfassen wurde auch die Anlage WEA3 ausgewählt.

Zu a. und b. Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

zu c. Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

zu d. Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

**Zu Nebenbestimmung 8.12:** Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt.

Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen.

Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und –einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winterneest verlassen haben.

Die vollständige Entfernung von Sträuchern entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen.

**Zu Nebenbestimmung 8.13:** Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Brut- und Setzzeit. Das Entfernen des Reisigs und die dauerhafte Freihaltung der Fläche sind erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für Tiere (Insekten, Kleinsäuger etc.) zu gestalten und damit eine Ansiedlung während der Bauphase zu vermeiden. Das Entfernen von Gehölzen, Jungwuchs, Nachschlag und der krautigen Vegetation ist nötig, um die Eingriffsbereiche auf Sukzessions- und Windwurfflächen unattraktiv für möglicherweise vorkommende Vögel, hier insbesondere Bodenbrüter zu machen.

**Zu Nebenbestimmung 8.14:** Für die Durchführung von Bautätigkeiten bei Nacht ist eine Beleuchtung unerlässlich. Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist jedoch erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat.

Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten und gemäß § 4 HeNatG, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- und nachtaktiver Arten zu unterstützen. In Ausnahmefällen muss eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

**Zu Nebenbestimmung 8.15:** Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wildkatze. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt. Die Wurf- und Aufzuchtzeit für die Wildkatze dauert in der Regel von Mitte März bis Ende Juni.

**Zu Nebenbestimmung 8.16:** Gemäß der hier anzuwendenden KV 2018 sind Eingriffe und auch Kompensationsmaßnahmen gemäß §1 Abs. 2 KV 2018 nach den Vorgaben der Anlagen 2 bis 4 zu der KV 2018 zu bewerten.

Die Biotopbewertung des Ist-Zustandes der Kompensationsflächen hat gemäß Anlage 2 Punkt 1 zur KV 2018 nach den tatsächlichen und aktuellen Nutzungsstrukturen zu erfolgen. In den vorliegenden Antragsunterlagen erfolgte keine Kartierung der Kompensationsflächen. Die Nutzungstypen wurden aus dem Liegenschaftskataster abgeleitet. Dies entspricht nicht den Vorgaben der KV und birgt das Risiko der fehlerhaften Bestandsbewertung und vorhandene naturschutzfachlich wertvolle Strukturen auf den vorgesehenen Kompensationsflächen nicht zu berücksichtigen.

Die Antragsunterlagen enthalten abweichend zu den Regelungen in Anlage 4 KV 2018 keinen Maßnahmenplan. Somit sind die getroffenen Einschätzungen zu den der Kompensationsbilanzierung zu Grunde gelegten Nutzungstypen nicht nachvollziehbar und öffentlich-rechtliche Bindungen, wie naturschutz- forst- oder wasserrechtliche Bindungen nicht erkennbar (siehe NB 5).

Sollte eine deutliche Reduktion der erzielten Biotopwertpunkte resultieren, sind geeignete Maßnahme zur Kompensation eines möglichen Biotopwertdefizits zu finden um die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §17 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

**Zu Nebenbestimmung 8.17:** Die Nebenbestimmung korrigiert die fehlerhafte Berechnung der Biotopwertpunkte, die der Walderhaltungsabgabe entsprechen und als Teilkompensation des Biotopwertverlustes berücksichtigt werden sollen. In der Berechnung im Kapitel 6.3.2.1 des LBP wurde ein regionaler Bodenwertanteil von 1,05 €/ WP angenommen. Dieser liegt aber aktuell bei 0,19 €/ WP. Somit ist nach § 6 KV 2018 ein Betrag von

lediglich 0,59 €/WP anzurechnen. Zudem wurde die Höhe der zu leistenden Walderhaltungsabgabe mit der Stellungnahme der Oberen Forstbehörde vom 10.04.2025 auf 71.668,26 € korrigiert. Unter Beachtung dieser beiden Änderungen ergibt sich eine anzurechnende Walderhaltungsabgabe entsprechend 121.472 WP. Der Kompensationsbedarf beträgt unter Anrechnung der Kompensationsmaßnahme K2 „Anrechnung der Walderhaltungsabgabe“ 477.027 Wertpunkte (598.499 WP Biotopwertverlust – 121.472 WP Walderhaltungsabgabe).

**Zu Nebenbestimmung 8.18:** Gemäß § 2 Abs. 9 KV 2018 hat der Eingriffsverursacher Nachweise vorzulegen, auf welche Weise die Funktionssicherung, die für mindestens 30 Jahre sicher zu stellen ist, gewährleistet werden soll. für mindestens 30 Jahre gewährleistet werden soll. Dies wird hier für die Kompensationsmaßnahmen der Maßnahmen K3 bis K6 gefordert, um die im LBP festgelegten Ausgleichsmaßnahmen auch langfristig zu sichern.

**Zu Nebenbestimmung 8.19:** Für die Kompensationsmaßnahme K4 „Umwandlung in Extensivgrünland“, soll eine 9.740 m<sup>2</sup> große ackerbaulich genutzte Teilbereich des Flurstücks Gemarkung Oedelsheim, Flur 3, Flurstück 124 in Grünland umgewandelt werden. Die Nutzung soll danach extensiv erfolgen.

Gemäß der Bilanzierung in Kapitel 6.3.2.2, Tabelle 6.2 soll mit Durchführung der Kompensationsmaßnahme aus dem aktuellen Nutzungstyp „Acker; intensiv genutzt (11.191)“ der Nutzungstyp „Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität (06.340)“ erreicht werden. Dieser Nutzungstyp ist nach Anlage 3 der KV 2018 ist für die Bewertung vorhandener Nutzungstypen zu verwenden und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Diese bestimmten Voraussetzungen werden in der skizzierten Umsetzung der Maßnahme K4 nicht gesehen. Die Maßnahmenplanung enthält keine über eine normale Maßnahmenkonzeption zur Entwicklung extensiven Grünlandes hinausgehenden Arbeitsabläufe, die eine besondere Bewertung der Maßnahme rechtfertigen würden. Es ist hier der Nutzungstyp „Naturnahe Grünlandanlage (06.370)“ anzusetzen. Dies hat zur Folge, dass nicht wie in Tabelle 6.2 berechnet 185.060 Biotopwertpunkte (9.740 m<sup>2</sup> \* 19 Bio-topwertpunkte), sondern 87.660 Wertpunkte (9.740 m<sup>2</sup> \* 9 Biotopwertpunkte) als Biotopgewinn mit den Maßnahmen K4 erreicht werden.

**Zu Nebenbestimmung 8.20:** Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z. B. Eulen, Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig.

Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion im Umfeld zum Eingriff wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewährt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen.

Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und –spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen.

Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt.

**Zu Nebenbestimmung 8.21:** Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung.

Die Nebenbestimmung korrigiert die fehlerhafte Berechnung des Ersatzgeldes, das im LBP im Kapitel 4.7 berechnet wurde. Im LBP wurde gemäß Punkt 4.2.2 der Anlage 2 zur KV 2018 zur Errechnung des Ersatzgeldes aufgrund einer zeitlichen Befristung der Faktor 0,6 angewandt. Jedoch ist hier die Befristung der Anlagenlaufzeit auf 35 Jahre beantragt. Daher ist der Faktor von 0,7 anzusetzen. Daraus ergibt sich die Zahlung von insgesamt 336.061,48 € Ersatzgeld für alle sechs WEA für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für den Zeitraum der beantragten 35 Jahre.

**Zu Nebenbestimmung 8.22:** Der für das Vorhaben beantragte Zeitraum umfasst die reine Betriebszeit der WEA, für die die Kompensationsberechnungen durchgeführt wurden. Die Eingriffsdauer umfasst jedoch den Betriebszeitraum zuzüglich der Zeitdauer für Errichtung und Rückbau der WEA. Da regelmäßig die Betriebsdauer voll ausgenutzt werden soll, wird mit Ablauf der Genehmigung ein Antrag auf Betriebsverlängerung erforderlich werden, womit ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Mit der Nebenbestimmung wird geregelt, wie im Fall eines Weiterbetriebes über den genehmigten Zeitraum hinaus in Bezug auf die Eingriffe ins Landschaftsbild und in Natur und Landschaft verfahren werden soll. Die Ersatzgeldhöhe sowie der Umfang der Kompensation in Natur und Landschaft wird im Sinne der Ziffer 4.2 der Anlage 2 zur Hessischen Kompensationsverordnung als 1/50 der Höhe der Kompensation bezogen auf 50 Jahren bestimmt.

## **Forsten**

Dem Vorhaben wird von der zuständigen Oberen Forstbehörde, Dezernat 26 des Regierungspräsidiums Kassel, mit Stellungnahme vom 10.04.2025 zugestimmt.

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die Entscheidung auf den nach den Nebenbestimmungen 9.1 und 9.2 abgegrenzten Flächen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen Nrn. IV 9.1 bis 9.8 erteilt werden.

**Zu Nebenbestimmung 9.1:** Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

**Zu Nebenbestimmung 9.2:** Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

**Zu Nebenbestimmung 9.3:** Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Wiederherstellung des Ursprungszustandes - auf Flächen die vor der Rodung Nichteisbodenfläche waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können, ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldinnenrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5m erreicht haben.

Für die Anerkennung als Wiederaufforstung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im

Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Gehölze je Hektar auf den zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 9.2 verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 9.2 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicher zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Übertritten versehen werden.

**Zu Nebenbestimmung 9.4:** Da die Vorhabenträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist flächengleiche Ersatzaufforstungen für die Flächen nach Nebenbestimmung 1 zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2022“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m<sup>2</sup> zusammen.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 43.083 m<sup>2</sup> nach Nebenbestimmung 9.1 gerodeter Waldfläche wie folgt:

Anlage	Flächengröße nach Nebenbestimmung 9.1	Preis für Flächenan- kauf einer landw. Grundflä- che in der betref- fenden Gemeinde je m <sup>2</sup>	Kosten Flä- chenan- kauf	Höhe der Walder- haltungsabgabe inkl. durchschnittli- che Kulturkosten 1€/m <sup>2</sup>
1	4.730 m <sup>2</sup>	1,11 €	5.250,30 €	9.980,30 €
2	4.387 m <sup>2</sup>	1,11 €	4.869,57 €	9.256,57 €
3	7.346 m <sup>2</sup>	1,11 €	8.154,06 €	15.500,06 €
4	6.205 m <sup>2</sup>	1,11 €	6.887,55 €	13.092,55 €
5	4.876 m <sup>2</sup>	1,11 €	5.412,36 €	10.288,36 €
6	6.422 m <sup>2</sup>	1,11 €	7.128,42 €	13.550,42 €
Summen	43.083 m <sup>2</sup>			71.668,26 €

**Zu Nebenbestimmung 9.5:** Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 9.1 und 9.2 zu angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Bau-feldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflä-chen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Bau-maßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

**Zu Nebenbestimmung 9.6:** Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständi-gen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Reinhardshagen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsberei-ches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts zu erfolgen.

**Zu Nebenbestimmung 9.7:** Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 9.7 soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

**Zu Nebenbestimmung 9.8:** Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Das Vorgesagte gilt für die Wildostarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandten Baumgruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturostarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingeeengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

#### Rechtsgrundlagen und Informationsquellen:

- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) vom 6. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 704)

## **Altlasten, Bodenschutz**

Aus Sicht der Belange Altlasten, Bodenschutz bestehen nach der Stellungnahme des zuständigen Dezernates 31.1 – Altlasten, Bodenschutz – vom 10.10.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nach entsprechender Recherche des Dezernates 31.1 ist festzustellen, dass im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den betreffenden Planungsraum keine Einträge erfasst sind.

Hinweise für das Vorgehen bei Verdacht auf Altlasten wurden aufgenommen.

Im Rahmen der Genehmigung sind die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG zu berücksichtigen. Demnach sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktionen soweit wie möglich vermieden werden. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

- Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Hierzu normiert § 7 BBodSchG eine umfassende Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers oder der Person, die Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, welche zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können.

Das Schutzgut Boden wurde in den Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Bodenschutz) ausreichend betrachtet und bewertet.

Bei umfangreichen Vorhaben, die mit größeren Erdarbeiten verbunden sind oder die von sensiblen bodenabhängigen Nutzungen (Forst- und Landwirtschaft) umgeben sind, wie im vorliegenden Fall, ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme gegenwärtig Stand der Technik. Diese kann bei Vorlage der fachlichen Voraussetzung mit der ökologischen Baubegleitung kombiniert werden.

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren.

§ 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nrn. 1 - 4 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch auf physikalische Einwirkungen auf den Boden.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG und HAItBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Verrichtungen, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Insbesondere sind Vorsorgemaßnahmen geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind mit Einwirkungen auf den Boden in Form von Bau- und Aushubmaßnahmen, Umlagerungen, Verdichtungen sowie Versiegelungen verbunden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitlichen Maßnahmen. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu Feststellungen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Diese werden durch die formulierten Nebenbestimmungen weiter konkretisiert und als Bestandteil der Zulassung sowohl hinsichtlich der baulichen Umsetzung als auch der Überwachung (Bodenkundliche Baubegleitung) verbindlich.

### **Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz**

Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 31.1 RP Kassel – Obere Wasserbehörde – vom 01.07.2024 liegen die in den Planungsunterlagen dargestellten Standorte der 6 WKA außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebieten (WSG/ HQS). Im vorliegenden Fall werden die Belange zum Grundwasserschutz sowie zu allen sonstigen wasserwirtschaftlichen Belangen daher in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Kassel wahrgenommen.

Die Untere Wasserbehörde (UWB) führt in ihrer Stellungnahme vom 20.12.2024 an, dass sich in den betroffenen Flurstücken die zwei Gewässer „Köhlergrund (GWZ 43692)“ und „Gewässer ohne Namen (GWZ 4355942)“ befinden. Diese seien augenscheinlich nicht von der Errichtung der WEA betroffen.

Die von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Kassel formulierten Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

### **Denkmalschutz**

Die Errichtung von 6 Windkraftanlagen in der Gemeinde Wesertal, im Staatswald der Oberförsterei Oedelsheim, stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (insbesondere Bodendenkmäler) zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlan-

gen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal als Sekundärquelle gesichert wird. Dem kann unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen nachgekommen werden.

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH), Abteilung Hessen Archäologie, vom 16.10.2024 wird das Benehmen mit der Maßgabe hergestellt, dass die bodendenkmalpflegerischen Anforderungen zu den einzelnen geplanten Windenergieanlagen zur Sicherung der vorkommenden Bodendenkmäler erfüllt werden (siehe hierzu festgesetzte denkmalrechtliche Nebenbestimmungen).

Zu den im Rahmen der Anhörung durch die Antragstellerin vorgebrachten Inhalten wurde seitens der Abteilung Hessen Archäologie gemäß E-Mail des LfDH vom 27.06.2025 Stellung genommen und die Nebenbestimmungen wurden konkretisiert.

Darüberhinaus wurde zu den Einwendungen der Antragstellerin bezüglich der Nebenbestimmungen 13.1 -13.12 festgehalten:

Um Verzögerungen im Bauzeitenplan auszuschließen, können die geforderten archäologischen Maßnahmen im Bauvorgriff durchgeführt werden. Dadurch ist das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten geräumt und Bauverzögerungskosten werden ausgeschlossen.

Die bodenkundliche Beprobung der Wölbäcker richtet sich nach dem archäologischen Befund sowie der Geländesituation vor Ort, weshalb sich in der Nebenbestimmung keine konkreten Werte formulieren und festlegen lassen. Pro Wölbäcker werden in der Regel drei Bodenproben zur Bewertung aus unterschiedlichen Tiefen benötigt.

Angesichts der Positionierung innerhalb eines ausgewiesenen Windvorranggebietes und der visuellen Vorbelastung von Kulturdenkmälern durch bereits genehmigte Windenergieanlagen im Umfeld der sechs neu beantragten werden bezüglich der bau- und kunstdenkmalpflegerischen Beurteilung durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Nebenbestimmungen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen (siehe dortige Stellungnahme vom 09.10.2024).

Der im Rahmen der Anhörung durch die Antragstellerin vorgeschlagenen Umformulierung für die Nebenbestimmung 13.13 konnte seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege gemäß E-Mail des LfDH vom 26.06.2025 nur unter den weiteren Ergänzungen der Nebenbestimmung zugestimmt werden. Hintergrund ist, dass bei etwaigem Auffinden eines historischen Grenzsteines mit gültiger Grenzmarkierung eine Entnahme oder ein Versetzen ohne förmliches Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nicht möglich ist. Der Antragstellerin kann daher ohne Einbindung von Fachbehörden eine Entnahme nicht gestattet werden.

Gegen das Vorhaben bestehen nach der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Kassel, (siehe E-Mail vom 20.12.2024 und Schreiben vom 06.03.2025) in Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen – Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie hessenARCHÄOLOGIE) keine Bedenken.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) kann nach Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2025 für die Bodendenkmäler im Bereich der vorgesehenen Windkraftanlagen bzw. die mit Auflagen versehenen Bereiche unter Berücksichtigung der aufgenommenen denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **Landwirtschaft**

Die Obere Landwirtschaftsbehörde, Dezernat 25 des Regierungspräsidiums Kassel, wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 10.10.2024 Stellung genommen. Beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb von 6 WKA in einem zusammenhängenden Waldgebiet im Vorranggebiet für Windenergie VRG\_NH\_KS07.

Gemäß Beschreibung in Kapitel 6.1.2.2 Kompensation der dauerhaft umgewandelten Waldflächen durch Walderhaltungsabgabe (Maßnahme K 2) werden landwirtschaftliche Flächen zwecks Ersatzaufforstungen nicht in Anspruch genommen. Siehe dazu Landschaftspflegerischer Begleitplan-LBP Seite 115 und Forstrechtlicher Beitrag Seite 31: „Im direkten und näheren Umfeld um den Windpark stehen keine Flächen für Ersatzaufforstungen zur Verfügung. Die dortigen landwirtschaftlichen Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Auch in Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt sowie der Gemeinde Wesertal konnte im dortigen Zuständigkeitsbereich bzw. in der Gemeinde keine für Ersatzaufforstungen geeigneten Flächen gefunden und zur Verfügung gestellt werden. Die forstrechtliche Kompensation soll über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erfolgen.“

Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen besteht zu Kompensationen der Eingriffe in die Schutzgüter des Bodens, des Naturhaushaltes und der Biotope. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Seiten 116ff) werden diese mit den Maßnahmen K3, K4 und K5 beschrieben.

Aus Sicht des von der Oberen Landwirtschaftsbehörde, Dezernat 25 des Regierungspräsidiums Kassel, zu vertretenden Belangs der Landwirtschaft werden unter Beachtung der genannten Hinweise, aufgenommen unter Hinweise Nr. 4, keine Bedenken geäußert.

## **Planungsrecht**

Zu dem Vorhaben der Statkraft Windpark Rappenhagen GmbH & Co. KG, in Wesertal, Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim sechs WEA neu zu errichten, hat das Dezernat 21 des Regierungspräsidiums als Regionalplanungsbehörde mit Schreiben vom 23.07.2024 wie folgt Stellung genommen.

Die geplanten Anlagenstandorte sind durch das Vorranggebiet KS 07 „westlich Arenborn“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen abgedeckt. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hessische Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt. Die im TRP festgelegten Vorranggebiete (VRG) behalten im Sinne von Beschleunigungsgebieten weiterhin Gültigkeit. Planung und Bau von WEA in diesen Gebieten sind damit privilegiert und weiterhin erklärtes Ziel der Regionalplanung. Gegen das geplante Projekt bestehen daher keine Bedenken.

## **Straßenverkehr**

Von der Straßenverkehrsbehörde HessenMobil wurde im Rahmen der Beteiligung mit dem Schreiben vom 04.11.2024 Stellung genommen.

Die sechs geplanten WKA sollen über eine Zufahrt an die Landesstraße Nr. 763 im Netzknotenabschnitt von 4423 209 nach 4423 207 bei ca. km 2,840 erschlossen werden. Zur direkten Anbindung der Standorte wird die Herstellung einer neuen Zuwegung benötigt. Der geringste Abstand einer WKA zum klassifizierten Straßennetz beträgt ca. 450 m.

Für das Vorhaben (bauliche Anlage, die über Zufahrten mittelbar an die Landesstraße erschlossen werden) ist eine Ausnahme von den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Hess. Straßengesetz (HStrG) erforderlich. Unter den Auflagen (Nr. 14) und bei Beachtung der Hinweise (Nr. 5) kann gemäß § 23 Abs. 8 HStrG unter Zulassung einer Ausnahme zugestimmt werden.

## **Abfallwirtschaft**

Aus Sicht des Dezernates Abfallwirtschaft beim Regierungspräsidium Kassel bestehen nach der Stellungnahme vom 28.10.2024 gegen das Vorhaben keine Bedenken. Nebenbestimmungen werden nicht für notwendig erachtet.

### **Kampfmittelräumdienst**

Nach der eingeholten Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt vom 11.07.2024 liegen dort über die im Lageplan bezeichnete Fläche aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Für den Fall, dass entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist Nebenbestimmung 15.1 zu beachten.

### **Bergaufsicht**

Von dem Dezernat Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem beantragten Projekt nach dortiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen und gemäß Stellungnahme vom 01.07.2024 nicht entgegen.

### **Benachbarte Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen**

Die beteiligte Avacon Netz GmbH gab mit Stellungnahme vom 02.07.2024 die Auskunft, dass sich im Anfragebereich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG befinden.

Nach Rückmeldung der Tennet TSO GmbH vom 03.07.2024 sind in der angegebenen Örtlichkeit ebenfalls keine Versorgungsanlagen dieser Gesellschaft gelegen.

### **Gemeindliches Einvernehmen**

Die Standortgemeinde Wesertal wurde mit Anschreiben / E-Mail vom 25.06.2024 im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung beteiligt und mit Anschreiben / E-Mail vom 02.10.2024 zur Stellungnahme aufgefordert und ersucht, die Entscheidung nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mitzuteilen.

Die Gemeinde äußerte sich mit E-Mails vom 23.07.2024, 04.11.2024 und 02.12.2024. Mit Stellungnahme vom 02.12.2024 erklärte die Gemeinde Wesertal, dass das **Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt werde.**

Die ebenfalls mit E-Mails vom 25.06.2024 und vom 02.10.2024 als Nachbarkommune beteiligte Stadt Uslar machte keinen Gebrauch von der Möglichkeit, sich zu äußern.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden war darüber zu entscheiden, ob das Einvernehmen für die Windkraftanlagen von der Gemeinde Wesertal rechtswidrig versagt worden und somit zu ersetzen ist. Hierbei wurden die jeweils zuständigen Fachbehörden bezüglich der von der Gemeinde vorgetragene Belange sowie abschließend die Obere Baubehörde, Dezernat 21 des Regierungspräsidiums Kassel, beteiligt.

Die Gemeinde Wesertal begründet ihre Versagung auf folgende Aspekte:

- Erschließung / Zuwegung
- Abweichung von den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes und des aktuellen Landschaftsplanes
- Brandschutz und Waldbrandgefahr
- Grund- und Trinkwasserschutz
- Wasserführung, Wasserrückhalt
- Schall und Lärm
- Bodenschutz
- Rückbaukosten
- Fauna, AviFauna
- Unvollständigkeit der Unterlagen

#### Erschließung / Zuwegung

Nach den Einlassungen der Gemeinde sollte die Zuwegung ebenfalls Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages und -verfahrens sein.

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme im vorliegenden BImSchG-Verfahren lagen Unterlagen oder Genehmigungen zu/aus einem separaten Genehmigungsverfahren für die Zuwegungen nicht vor. Die Gemeinde Wesertal leitet daraus ab, die Erschließung sei somit nicht gesichert, das Einvernehmen nach § 36 BauGB könne daher nicht erteilt werden.

Die Zuwegungen seien u.a. für die naturschutzfachliche, die wirtschaftliche, die brandschutztechnische und für die Beurteilung der Aspekte des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des Hochwasserschutzes von Bedeutung. Durch die Abtrennung beider Verfahren sei die abschließende Beurteilung der genannten und weiterer Punkte zum beantragten Vorhaben nicht möglich; zum Beispiel sei es ohne eine verbindliche Festlegung der Zuwegung nicht möglich, die Anfahrtszeiten für Feuerwehr und Rettungsdienste mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass hessenweit und begründet durch den juristischen Anlagenbegriff „Windkraftanlage“ über Zuwegungen und Kabeltrassen in separaten Zulassungsverfahren entschieden wird.

Wege und Leitungen sind weder Teil der genehmigungsbedürftigen WKA noch Nebeneinrichtungen und werden daher nicht von der BImSchG-Genehmigung erfasst. Bei Windenergieanlagen stellt gemäß § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6 des Anhangs 1 jede einzelne WKA eine Anlage dar. Vorhandene und anzulegende Wirtschaftswege dienen offensichtlich nicht nur einer Windenergieanlage, sondern verschiedenen Anlagen sowie ggf. anderweitigen Nutzungen. Auch Kabeltrassen, die mehrere WKA bedienen, erhalten hierdurch selbstständige Bedeutung. Für den Wege- und Leitungsbau sind separate Genehmigungen einzuholen. Ebenfalls nicht Bestandteil der BImSchG-Genehmigung sind die Herstellung der Anlage und ihr Transport bis zum konkreten Aufstellungs-ort.

Die beteiligten Fachbehörden, welche für die Beurteilung naturschutzfachlicher, brand-schutztechnischer und wasserrechtlicher Aspekte zuständig sind, haben dem nach BIm-SchG beantragten Vorhaben zugestimmt ohne Vorbehalte hinsichtlich einer noch zu erteilenden Wegegenehmigung.

Vor Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung wird allerdings geprüft, ob eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Mit der Stellungnahme der Oberen Baubehörde vom 02.05.2025 wird diesbezüglich ausgeführt, dass grundsätzlich für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB eine ausreichende Erschließung gesichert sein muss. Dies bedeutet, dass ein Mindestmaß an Zugänglichkeit der Grundstücke erfüllt wird. Dies richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten, also nach den Auswirkungen und Bedürfnissen des Vorhabens (BVerwG Urt. v. 13.2.1976 – IV C 53/74, NJW 1976, 1855).

Die Erschließung ist gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks (spätestens bis zur Gebrauchsabnahme) funktionsfähig angelegt ist, und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird (BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09).

Die Antragstellerin weist hierzu darauf hin, dass die gesicherte Erschließung des Vorhabengebiets - bestehend aus den lediglich zwei Grundstücken Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 2/1 sowie 1/3 - über die direkt angrenzende und südlich des Waldgebiets verlaufende Landstraße (Göttinger Str., L763) im BImSchG-Antrag hinreichend nachgewiesen sei. Die zugrundeliegenden Informationen sind ebenfalls im Genehmigungsantrag im Kapitel 3 „Kurzbeschreibung“ erläutert sowie in Kap. 18.4 „Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer“ dargelegt und aus den Karten in Kapitel 5 „Standort und Umgebung“ ersichtlich.

Der Annex-Antrag zur Zuwegung wurde bei der zuständigen Oberen Forstbehörde am 26.03.2025 eingereicht.

Insofern bestehen für das o.g. nach BImSchG beantragte Vorhaben keine Bedenken, dass eine grundsätzliche wegemäßige Erreichbarkeit hergestellt werden kann und somit eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

#### Abweichung von den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes und des aktuellen Landschaftsplanes

Nach Auffassung der Gemeinde Wesertal widerspricht das Vorhaben den aktuell gültigen Darstellungen und Festlegungen des Flächennutzungsplanes des Gemeinde Oberweser und des gemeinsamen Landschaftsplanes der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg.

Das Dezernat 21 des Regierungspräsidiums Kassel als Regionalplanungsbehörde und Obere Baubehörde teilt in seiner Stellungnahme vom 02.05.2025 diesbezüglich mit, dass von der Gemeinde nicht benannt und auch nicht ermittelt werden konnte, welche der Planung entgegenstehenden Darstellungen der Flächennutzungsplan im Bereich des Windparks trifft.

Grundsätzlich könne hierzu gesagt werden, dass sich die beantragten Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes KS 07 „westlich Arenborn“ des Teilregionalplans Energie Nordhessen (TRPN) befinden. Vor diesem Hintergrund sind die ggf. entgegenstehenden Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wesertal für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens unerheblich. Die Festsetzungen des seit dem 26.06.2017 in Kraft befindlichen TRPN gehen denjenigen des Flächennutzungsplans vor, da dieser gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist.

Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt. Die im TRPN festgelegten Vorranggebiete behalten im Sinne von Beschleunigungsgebieten weiterhin Gültigkeit.

Der Flächennutzungsplan steht dem Vorhaben daher nicht als öffentlicher Belang entgegen.

#### Brandschutz und Waldbrandgefahr

Die Gemeinde Wesertal führt in ihren Stellungnahmen aus, dass sie beim Thema Waldbrandgefahr und Brandschutz in ihren Belangen deutlich betroffen sei. Windenergieanlagen könnten laut den Unterlagen selbst in Brand geraten. Zusätzlich können sie von Waldbränden betroffen werden. Die Gemeinde befürchtet, dass Brände auf den Wald und vom Wald direkt auf das weitere Gemeindegebiet und auf am Wald liegende Ortschaften übergreifen könnten.

Das standortbezogene Brandschutzkonzept der Antragsunterlagen ist nach Auffassung der Gemeinde Wesertal unvollständig, ebenso wie das Zufahrtskonzept. Als Zufahrt fehle z.B. die ehemalige K80 als wichtige, weil kürzeste Verbindung nach Vernawahlshausen und Lippoldsberg und zur Wasserentnahme zur Schwülme. Die Topografie verhindere, dass aus Hydranten entnommenes Löschwasser nicht ohne aufwändige technische Lösungen zu den deutlich über den Hochbehältern liegenden WKA gelangen könne.

Hierzu merkt der Landkreis Kassel, Brandschutzbehörde (LKKS FB Gefahrenabwehr) in seiner Stellungnahme vom 12.11.2024 und vom 24.02.2025, an, dass der Betreiber ein Feuerlöschsystem (vgl. Kap. 16.4) in allen 6 Anlagen vorsieht.

Im Rahmen der Aufstellung des geforderten Sonderalarmplanes sowie des Feuerwehrplanes (vgl. konkretisierende Nebenbestimmungen) werde die Zufahrtsituation auch mit den örtlich zuständigen Einheiten eruiert und abgestimmt. Für den Feuerwehrplan sind Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 2 km aufzunehmen.

Für eine Erstbrandbekämpfung (Verhinderung der Brandausbreitung) werden 4 Zisternen mit je 48 m<sup>3</sup> Löschwasser in einem maximalen Abstand von 300 m Umkreis der WEA errichtet. Sofern diese nicht ausreichen, da eine Brandausbreitung nicht verhindert werden kann, ist seitens der Einsatzleitung zu entscheiden, ob eine weitere Löschwasserversorgung über „Pendelverkehr“ oder „lange Wegstrecke“ erfolgt.

Die Gemeinde kritisiert das standortbezogene Brandschutzkonzept mit den darin unter 6.6 getroffenen allgemeinen Aussagen und Einzelmaßnahmen zum abwehrenden Brandschutz. Es sei unklar, wem geholfen werden müsse.

Hierzu erwidert der Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel, dass nicht selbstrettungsfähige Personen bei Ausbruch eines Brandes in der Gondel nicht rettungsfähig seien durch Mittel der Feuerwehr. Diesem Risiko seien sich alle handelnden Personen bewusst. Das Wartungspersonal wird seitens des Betreibers auf die Verhinderung solcher Situationen geschult.

Sofern kein Brand vorliegt, erfolgt die Einleitung von Rettungsmaßnahmen über die gemeinsame Höhenrettungsgruppe der Stadt und des Landkreises Kassel als Regieeinheit.

Auch stellt die Gemeinde die Aussagen infrage „Bei einem Brand der Gondel/Rotorblätter ist die Feuerwehr zunächst zum Schützen der Umgebung präsent.“ und „Bei herabfallenden brennenden Teilen wird die Einsatzleitung geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung nach Erkundung einleiten.“

Der Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel merkt hierzu an, eine Brandbekämpfung sei mit Ausnahme der Anlagen im Turmfuß nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Die Anlage brenne kontrolliert ab.

Aufgabenstellung an die Feuerwehr sei somit, wie im Brandschutzkonzept auch beschrieben, einer Brandausbreitung auf die Umgebung, hier Wald, entgegenzuwirken. Hierbei seien die Gefahren für das eingesetzte Feuerwehrpersonal durch den Einsatzleiter unter den gegebenen Randbedingungen zu beurteilen (Führungsvorgang).

Von der Gemeinde wird weiter bemängelt, dass konkrete Handlungsempfehlungen oder Anforderungen an die Bepflanzung und Unterhaltung der möglicherweise betroffenen Bereiche nicht erfolgen. Auch gebe es keinerlei Auseinandersetzung damit, ob die örtliche Feuerwehr diese Aufgabe bewältigen kann.

Der LKKS, FB Gefahrenabwehr, antwortet darauf, dem Anlagenbetreiber werde eine Fläche verpachtet, er werde jedoch nicht Eigentümer.

Hinweise bezüglich des Brandschutzes bei Windkraftanlagen, z.B. zu der genannten Bepflanzung, enthält auch das „Merkblatt Windenergieanlagen - Hinweise für Planung und Ausführung“, erstellt vom Fachausschuss Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 15.03.2020; [https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-08/merkblatt\\_windenergieanlagen\\_version\\_2\\_stand\\_2020.pdf](https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-08/merkblatt_windenergieanlagen_version_2_stand_2020.pdf)

Bezüglich der Aufgabenbewältigung wird vom LKKS, FB Gefahrenabwehr, unter Verweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG festgestellt, dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben haben. Daran orientiert sei eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Einschränkend wird betont, dass dieses nur für die Brandbekämpfung im Wald („Waldbrand“) gilt, jedoch ursachenunabhängig ist.

Auf die Kritik der Gemeinde, der Brandschutz in der Bauphase werde nicht behandelt, obwohl gerade hier die Gefahr von Bränden deutlich höher sein dürfte als im Betrieb, entgegnet der LKKS, FB Gefahrenabwehr, mit der konkretisierenden Nebenbestimmung 12.3 werde genau diesem Sachverhalt entgegengewirkt.

Die Gemeinde Wesertal hat erhebliche Bedenken hinsichtlich einer Sicherstellung des Brandschutzes bei einem Brandereignis an einer der WKA bzw. im Zusammenhang mit

deren Errichtung, Betrieb und Rückbau. Die Schutzziele nach § 14 Abs. 1 HBO würden gemäß den Unterlagen nicht erfüllt. Das standortbezogene Brandschutzgutachten sei nicht vollständig und nicht tiefgehend genug.

Der LKKS, FB Gefahrenabwehr, verweist darauf, dass ergänzend zu dem Brandschutzkonzept der Antragsunterlagen und in Abstimmung zwischen dem FB Gefahrenabwehr und dem Bürgermeister der Gemeinde Wesertal die in der fachlichen Stellungnahme genannten Nebenbestimmungen noch einmal konkretisiert wurden, sodass mit Schreiben vom 08.10.2024 aus Sicht des FB Gefahrenabwehr alle Punkte ausreichend geklärt wurden und eine Vollständigkeit seitens des v. g. Fachbereiches besteht. Die entsprechende Stellungnahme der Brandschutzbehörde vom 08.10.2024 hat ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Von der Gemeinde wird bemängelt, das standortbezogene Brandschutzkonzept berücksichtige explizit nur Brandereignisse durch die Anlagen selbst. Weder bei Brandlasten noch bei einer – fehlenden - Schwachstellenanalyse werde die Umgebung (Wald), insbesondere in Bezug auf das Thema Verhinderung einer Brandausbreitung *hin* zu den Anlagen betrachtet.

Dieses Vorgehen ist, wie die Brandschutzbehörde erklärt, seitens des Gesetzgebers so vorgesehen.

Auf den Einwand der Gemeinde, den weiteren Besonderheiten von WKA im Wald, wie z.B. dem Erfordernis von Anlagenabschaltungen spätestens bei Erreichen der Waldbrandgefahrenstufe 3, sei im Gutachten nicht Rechnung getragen worden, teilt der LKKS, FB Gefahrenabwehr, mit, dass aus fachlicher Sicht das Risiko eines Brandes in/der WEA unabhängig von der Waldbrandgefahrenstufe ist.

Im Hinblick auf die Rettungs- und Zufahrtswege führt die Gemeinde aus: „Sowohl unter dem Punkt Rettungswege als auch unter den Punkten „Flächen für die Feuerwehr“ und „Feuerwehrtzufahrt“ (5.4.4) wird darauf abgestellt, dass die Kranaufstellflächen und Zufahrten aus der Bauzeit von der Feuerwehr genutzt werden könnten. Im Falle eines Brandes einer Anlage scheiden diese Flächen als solche Flächen in großen Teilen aber aus, da im Brandfalle auch für die Einsatzkräfte unbedingt ein Abstand von mind. des 1,5-fachen der Nabenhöhe / ggf. des 2-fachen der Nabenhöhe einzuhalten ist. Andere Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr werden nicht benannt. Hinsichtlich der Zufahrtswege sollte zudem sichergestellt sein, dass immer zwei unabhängige Zufahrtswege zur Verfügung stehen.“

Hierzu entgegnet die Fachbehörde, LKKS FB Gefahrenabwehr: „Die Forderung nach zwei unabhängigen Zuwegungen lässt sich unseres Kenntnisstandes nicht rechtlich begründen. Aufstellflächen werden nicht benötigt, da diese nur für Hubrettungsgeräte notwendig sind. Bewegungsflächen werden an den vorgesehenen Zisternenstandorten vorgesehen. Weitere Bewegungsflächen ergeben sich an den nicht betroffenen WEA. Bzgl. der Größe des Gefahrenbereiches ist dieser immer abhängig vom Schadensfall. Grundsätzlich wird der Gefahrenbereich für den Brandfall im Feuerwehrplan mit 150 m Radius angegeben. Der Einsatzleiter hat unter Beurteilung der Einsatzsituation diesen Abstand zu beurteilen und ggf. anzupassen.

Zudem bemängelt die Gemeinde Wesertal, dass durch die Abtrennung der Zuwegungen im Genehmigungsverfahren eine weitergehende Beurteilung der Eignung der Zuwegungen oder die Berechnung von Anfahrtszeiten nicht möglich sei.

Hierzu merkt der LKKS, FB Gefahrenabwehr, an, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der FwOV hierbei die Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 HBKG unberücksichtigt bleibe, wenn vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Einzelobjekte, weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege, Wald-, Landwirtschafts- und sonstige Flächen vorliegen. Dies sei bei WEA regelhaft der Fall.

Bezüglich der Abstandsflächen, dem Abstand zu den WKA im Brandfall, bringt die Gemeinde vor, hinsichtlich der genannten Abstandsflächen (1,5-fache/2-fache Nabenhöhe) gehe die Fachempfehlung des DFV im Brandfalle von einem weit größeren Abstand aus („Dabei ist um das Brandobjekt mindestens ein Sicherheitsabstand von 500 m einzuhalten [in Windrichtung mehr].“) Dies habe nicht nur Auswirkungen auf die Aufstellflächen der Feuerwehr, sondern bedeute auch, dass im genannten Abstand von 500 m rund um die Anlage auch eine Brandbekämpfung von durch Funkenflug, abstürzende Teile o. ä. ausgelöste Vegetationsbrände – wenn überhaupt – nur unter erschwerten Bedingungen bzw. mit einer entsprechenden Ausrüstung möglich sei.

Nach der Rückmeldung des LKKS, FB Gefahrenabwehr, entspricht die genannte Fachempfehlung laut Homepage des DFV vom 08.11.2014 nicht mehr dem aktuellen Stand und wurde deshalb zurückgezogen. Weiterhin ist zwischen Sicherheitsabstand (Dritte) und hilfeleistenden Personen, welche zwingend (um Hilfe zu leisten) den Gefahrenbereich betreten müssen, zu unterscheiden.

Bzgl. der Ausrüstung wird auf die konkretisierende Nebenbestimmung 12.12 verwiesen.

### Grund- und Trinkwasserschutz

Die Gemeinde Wesertal führt aus, dass in den Antragsunterlagen eine mögliche Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung im Havariefall nahezu ausgeschlossen wird bzw. die Gefährdung des Grundwassers in den Unterlagen eher unkritisch gesehen werde. Dass im Sandstein oftmals Klüfte vorgefunden werden, bleibe bei der Betrachtung außen vor.

Es sei jedoch daran zu erinnern, dass auch das Grundwasser des oberen Grundwasserleiters, welches nicht für Zwecke der Trinkwassergewinnung genutzt wird, ebenfalls zu den Schutzgütern des Wasserwirtschaftsrechts zählt. Mit der Einbringung von Stoffen (Schadstoffe, Sedimente) in das Grundwasser sei an allen Standorten zu rechnen. Dasselbe gelte für den Bau der Zisternen. In welcher Tiefe Grundwasser vorhanden sei, ließen die Gutachten offen. Verschmutzungen des Grundwassers könnten jedoch auch während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Nach Ansicht der Gemeinde sollten die Gutachten nachgearbeitet und die Schlussfolgerungen ggf. angepasst werden.

Die Antragsunterlagen wurden diesbezüglich von der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft. In einer Stellungnahme vom 24.01.2025 zu den Kritikpunkten der Gemeinde führt die UWB Folgendes aus:

Durch das Vorhaben werden keine amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete tangiert.

Hinsichtlich des allgemein vorsorgenden Grundwasserschutzes ist grundsätzlich zu erwarten, dass bei einem sachgemäßen Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen, welche über eine entsprechende Zertifizierung für den Einsatzbereich verfügen, die Möglichkeit einer Grundwassergefährdung als gering einzuschätzen ist. Hierzu wurden entsprechende Auflagen / Hinweise mit der Stellungnahme eingebracht.

Grundsätzlich kann eine Verschmutzung des Grundwassers nicht zu 100% ausgeschlossen werden. Jedoch kann die Gefahr einer Verschmutzung durch die erteilten Auflagen und einen sorgsamen Umgang im Zuge der Bauarbeiten auf ein Minimum reduziert werden.

Die Anlagen verfügen über Rückhaltevorrückrichtungen für den Fall des Austritts wassergefährdender Stoffe, sodass diese aufgefangen werden im Falle einer Havarie. Auf die Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde hingewiesen. Diese sind vom Betreiber entsprechend zu beachten und einzuhalten.

Die Antragstellerin antwortet zu o.g. Thematik wie folgt:

Das Windvorranggebiet KS 07 des Teilregionalplans Energie Nordhessen liegt vollständig außerhalb ausgewiesener Wasserschutzgebiete. Ebenfalls liegen alle sechs beantragten Windenergieanlagenstandorte außerhalb ausgewiesener Wasserschutzgebiete. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser (einschließlich Trinkwassergewinnungsanlagen) im Umfeld der geplanten WEA-Standorte sind nach gutachterlicher Prüfung (Hydrogeologisches Gutachten) nicht zu erwarten.

Es wird verwiesen auf die den Antragsunterlagen beigelegte Übersichtskarte Wasserschutz in Kap. 5.7.1 sowie auf das in Kapitel 17.5 beigelegte Hydrogeologische Gutachten.

#### Wasserführung, Wasserrückhalt

Laut Stellungnahme der Gemeinde erfolge in den Unterlagen keine Auseinandersetzung mit dem Thema „Schutz vor einer Gefährdung der Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz“. Die Erfahrung zeige, dass in der Bauphase noch mehr als im Betrieb durch Versiegelung und Veränderung des Bodens auf den genutzten Flächen inkl. neuer oder verbreiteter Wege weniger Wasser zurückgehalten werde und mangels Konzepts das Wasser sich unkontrolliert neue Bahnen suche. Dadurch gehe einerseits dem Wald wichtiger Niederschlag verloren. Andererseits führe vermehrter Abfluss zu Überschwemmungen bei den Unterliegern. Überschwemmungen und Geröllabgänge könnten verstärkt, wenn nicht sogar verursacht werden.

Mit Blick auch auf die Prognosen des Landes (HessenForst) zur Entwicklung von Niederschlägen und Verdunstung sei auf eine Wasserrückhaltung im gesamten Gebiet zu achten. Hierzu müsse nach Auffassung der Gemeinde ein Konzept vorgelegt werden oder die Genehmigung müsse versagt werden.

Zum Punkt „Wasserführung, Wasserrückhalt“ wird von der Unteren Wasserbehörde eingeräumt, dass durch die Maßnahmen grundsätzlich Flächen versiegelt werden -teils temporär, teils dauerhaft. Betrachtet man die Größe der neu versiegelten Flächen bezogen auf das Gesamteinzugsgebiet eines Gewässers oder eines Regenereignisses, ist seitens der Fachbehörde festzustellen, dass die neu versiegelten Flächen einen geringen Anteil ausmachen.

#### Schall und Lärm

Zum Thema Schall und Lärm führt die **Gemeinde Wesertal** wie folgt aus:

*„Die Wahl der Immissionsorte ist nicht repräsentativ und Gebietszuordnung/Schutzanspruch sind falsch eingeschätzt. Die Gebietseinstufung orientiert sich nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten.“*

*Die Siedlungsbereiche der betroffenen Ortsteile sind in großen Teilen durch den geplanten Windpark nachts mit Lärmpegeln von mehr als 35 dB(A) beaufschlagt. Die überwiegend tatsächlich als Reine Wohngebietslagen zu beurteilenden Gebiete, zu denen sich beplante als auch unbeplante Bereiche entwickelt haben, werden ihrer Qualität als ruhige Wohngebiete beraubt und eine Weiterentwicklung der Ortsteile als hochwertige Wohn- und Erholungsstandorte wird verhindert. Damit wird erheblich in das grundgesetzlich verankerte Selbstbestimmungsrecht und die Planungshoheit der Gemeinde Wesertal eingegriffen. Zudem wird den tatsächlichen Schutzansprüchen nicht Rechnung getragen – es ist lauter als erlaubt.*

*Die restlichen Immissionsorte innerhalb der 35 dB(A)-Isophone (nachts) wurden als W (mit dem Schutzanspruch eines WA) und als M (mit dem Schutzanspruch eines MI?) eingestuft. Bei den Gebietseinstufungen haben sich die Gutachter an den Darstellungen der Flächennutzungspläne orientiert.“*

Nach Auffassung der Gemeinde wiesen sowohl die Auswahl der Immissionsorte als auch die Gebietszuordnung gravierende methodische Fehler auf und seien daher grundlegend zu überarbeiten. Im Einzelnen nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung:

#### „Gottstreu

*Der für Gottstreu in die Beurteilung eingestellte Immissionsort Gt-W7 ist nicht repräsentativ. Gottstreu wird überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Dabei hat sich das Baugebiet entlang der ehemaligen Ortsdurchfahrt (heute „Untere Straße“) zwischen der Mündung Waldstraße“ und der nördlichen Zufahrt zum Baugebiet „Am Hang“ zum Reinen Wohngebiet entwickelt. Auch wenn auf einem Luftbild die Gebäudestruktur (teils ehemalige landwirtschaftliche Betriebsstellen und 2 aufgegebene Gaststätten) anderes vermuten lässt, ist die Nutzungsstruktur eindeutig.*

*Das Neubaugebiet „Am Hang“ ist im Bebauungsplan als WA ausgewiesen. Für den ländlichen Raum nicht untypisch haben sich in dem Baugebiet ausschließlich Wohnnutzungen angesiedelt. Unter Berücksichtigung von § 15 BauNVO ist der Charakter und damit der Schallschutzanspruch des ausgewiesenen WA der eines WR.*

*Die Gemeinde Wesertal fordert repräsentativ für das überwiegende Siedlungsgebiet Gottstreu zusätzlich die schalltechnische Beurteilung folgender Immissionsorte als WR: Am Hang 10, Am Hang 19, Untere Straße 15, Untere Straße 21.*

### Gieselwerder

*Auch der Siedlungsbereich Gieselwerders hat sich im überwiegenden Teil zu Reinen Wohngebieten entwickelt. Die Auswahl des Immissionsortes GI-W14 und die Herabstufung des Schutzanspruchs der Immissionsorte GI-WR2 und GI-WR3 um 3-5 dB(A) führt zu keinen repräsentativen Ergebnissen.*

*Tatsächlich dehnt sich das im Bebauungsplan Nr. 1 "Am Hopfenberge" festgesetzte WR weit über den Geltungsbereich des B-Planes hinaus. Das WR erstreckt sich von der B80 in südlicher Richtung bis zur Straße "in der Klappe in nördlicher Richtung bis ungefähr in Höhe "Pfungstanger" in westlicher Richtung bis zum Siedlungsrand in östlicher Richtung. Es handelt sich um Reine Wohnnutzungen, in die 2 kirchliche und schulische Einrichtungen und der Friedhof integriert sind, die den Charakter des großflächigen WR allerdings nicht aufheben.*

*Die Gemeinde Wesertal fordert repräsentativ für das überwiegende Siedlungsgebiet Gieselwerders zusätzlich die schalltechnische Beurteilung folgender Immissionsorte als WR: Meierhofstraße 52, Jahnstraße 8.*

### Arenborn, Oedelsheim und Vernawahlshausen

*Für Arenborn und Oedelsheim und Vernawahlshausen muss bei der überwiegenden, wenn nicht bei allen Punkten, von einem nicht am Tatsächlichen orientierten Schutzanspruch ausgegangen werden – die Immissionsorte liegen in reinen Wohngebieten.*

### Vorbelastungen nicht erfasst

*Anhand von Luftbildauswertungen und eines "einmaligen" Ortstermins hat die Fa. Ramboll befunden, dass an allen gewählten Immissionsorten in allen betroffenen Ortschaften keine Vorbelastungen im Sinne der TA Lärm (Gewerbelärm) vorliegen. Diese oberflächliche Einschätzung ohne entsprechend fundierte Erhebungen ist grob fahrlässig und führt dazu, dass der Gutachter die Vorbelastungen nicht richtig ermittelt hat und der geplante Windpark in der Schallprognose die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm alleine ausschöpfen konnte. Tatsächlich werden die Immissionsrichtwerte durch den Gewerbelärm bestehender Betriebe an einigen Standorten und in einigen Siedlungsbereichen bereits ausgeschöpft.*

*Beispielhaft dafür sind die Immissionsorte GI-WR2 und GI-WR3. Die Immissionsorte liegen in einem im Bebauungsplan Nr. 1 "Am Hopfenberge" festgesetzten Reinen Wohngebiet. Aufgrund der Vorbelastungen durch die südlich gegenüber der B80 gelegenen Gewerbegebiete kann der Schutzanspruch des WR nach 6.7 TA Lärm heruntergestuft werden. Die Gewerbegebiete "Im Welschen Kamp/Am Rottland" sind in den gleichnamigen Bebauungsplänen Nr. 3 (mit Änderung) und 3A als Gewerbegebiet abgesichert. Für die*

*Straßenmeisterei wurde ein Sondergebiet festgesetzt, für das mindestens die Schallkontingente eines GE vorzuhalten sind. Die Gewerbe- und Sondergebiete "Im Welschen Kamp/Am Rottland" sind planungsrechtlich abgesichert und die bestehenden Nutzungen bestandsgeschützt.*

*Das Ingenieurbüro für Immissionsschutz Ihler aus Milmersdorf hat mit dem vorsichtigen Ansatz eines flächenbezogenen Schalleistungspegels von 47 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts allein durch die Straßenmeisterei für die gegenüber der B80 im WR liegende Randbebauung eine Vorbelastung berechnet, die den Immissionsrichtwert von 35 dB(A) bereits ausschöpft. Da die von Ramboll prognostizierte Zusatzbelastung durch den genehmigten Windpark im Reinhardswald Windpark 39 dB(A) beträgt, wird durch Errichtung des Windparks der Immissionsrichtwert durch die hinzukommenden Anlagen des Reinhardswaldes in einem unzulässigen Maß überschritten und der Betrieb der Straßenmeisterei immissionsschutzrechtlich infrage gestellt. Hinzukommen soll nun eine weitere Belastung durch die WKA Rappenhagen.*

*Die Gemeinde Wesertal fordert die sorgfältige Ermittlung bestehender Vorbelastungen durch den Antragsteller und die Neubeurteilung aller betroffenen Immissionsorte unter Berücksichtigung bestehender Gewerbebetriebe und planbedingt bereits zulässigen Gewerbelärms. Alternativ ist der Irrelevanznachweis zu führen und Anzahl, Anordnung und Betrieb der geplanten Anlagen soweit einzuschränken, dass die Zusatzbelastung durch den beantragten Windpark 6 dB(A) unter den jeweiligen Richtwerten liegt.*

#### *Gemengelageproblematik verkannt*

*Beispiel: Nach 6.7 TA Lärm können hinsichtlich einzuhaltender Immissionsrichtwerte bei der Nachbarschaft emittierender und schutzwürdiger Nutzungen Zwischenwerte gebildet werden. Unter dem sog. Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist bei der Zuordnung des jeweiligen Ruhe- und Emissionsanspruchs die planbedingte und in unbeplanten Gebieten die tatsächliche Prägung des Gebietes ausschlaggebend. Dabei haben bestehende gegenüber neu hinzukommenden Nutzungen in der Interessenabwägung ein erhöhtes Gewicht.*

*Da die Fa. Ramboll die Vorbelastungen nicht erfasst hat und bei der Wahl der Immissionsorte und der Gebietszuordnung Reine Wohngebiete ausgegrenzt hat, musste das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nur bei den Immissionsorten 014-017 und 018-21 bemüht werden und dies unter Ausblendung der Vorbelastungen. Die Herleitung der Zwischenwerte von 38 und 40 dB(A) als Schutzanspruch für die WR-Standorte wird pauschal mit der Rechtsprechung begründet. Dabei wird verkannt, dass die Zwischenwertbildung nicht schematisch (z.B. durch das arithmetische Mittel) sondern einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten erfolgen muss.*

*Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein reines Wohngebiet, dass sich weit über das im B-Plan Bebauungsplan Nr. 1 "Am Hopfenberge" festgesetzte Teilgebiet hinaus erstreckt. Während der südöstliche Randbereich durch die Nutzungen jenseits der B80 durch Gewerbelärm vorbelastet ist, sind die Teilbereiche des WR, die sich in nordwestliche Richtung erstrecken unbelastet. Hier ist nachts sicher der Schutzanspruch eines WR von 35 dB(A) anzusetzen. Das WR erstreckt sich – wie beschrieben - von der B80 in südlicher Richtung bis zur Straße "In der Klappe" in nördlicher Richtung bis ungefähr in Höhe "Pfungstanger" in westlicher Richtung bis zum Siedlungsrand in östlicher Richtung. Es handelt sich um reine Wohnnutzungen, in die 2 kirchliche und schulische Einrichtungen und der Friedhof integriert sind, die grundsätzlich auch in einem WR zulässig sind und den Charakter des WR nicht überprägen. Vorbelastungen bestehen in südlicher Randlage aus Richtung Straßenmeisterei und in nördlicher Randlage aus Richtung Campingplatz und Freibad mit Gaststätte.*

*Der beantragte Windpark soll im Wald errichtet werden. Bei den Fragen, welche Grundbelastung für den Wald anzusetzen ist und welchen Emissionsanspruch infolge der geplante Windpark für sich beanspruchen kann, hilft die TA Lärm nicht weiter. Die TA Lärm trifft Regelungen für benachbarte Baugebiete. Der Bramwald ist bislang kein Baugebiet und insbesondere kein Gewerbegebiet. Die Rechtsprechung geht i.d.R. davon aus, dass Außenbereichslagen der Ruhe- und Emissionsanspruch eines MI zugeordnet werden kann. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch im Außenbereich regelmäßig gewerblicher Lärm verursacht wird (z.B. durch Land- und Forstwirtschaft).*

*Das ist im Bramwald anders. Beim Bramwald handelt es sich um einen hochwertigen, großflächig-zusammenhängenden Waldbereich, der von Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitlärm weitgehend ungestört ist. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie weist derart ungestörten Bereichen den Status eines „Ruhigen Gebietes“ zu, die bewahrt und möglichst vor Lärmbeeinträchtigungen gesichert werden sollen. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie liefert hier Maßstäbe zur Beurteilung des Ruheanspruchs. Beim Bramwald handelt es sich nicht um eine gewöhnliche Außenbereichslage, sondern um ein faktisches Ruhiges Gebiet im Sinne der Richtlinie.*

*Vom Bramwald gehen derzeit keine Lärmvorbelastungen auf die angrenzenden Siedlungsrandlagen aus. Als Ruhiges Gebiet sind auch zukünftig keine erheblichen Emissionen zu erwarten. Eine schematische Herabsetzung des Schutzanspruchs benachbarter schutzwürdiger Gebiete um 3-5 dB(A) in Anwendung der Gemengelagenklausel der TA Lärm ist daher nicht begründbar. Vielmehr trägt der Bramwald als Ruhiges Gebiet wesentlich zur Wohnruhe und zur ruhigen Erholung in den angrenzenden Gebieten bei. Erst durch den beantragten Windpark würden die angrenzenden Gebiete durch Gewerbelärm überprägt.*

Die Gemeinde Wesertal fordert den Bramwald als Ruhiges Gebiet im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie in die schalltechnische Untersuchung des geplanten Windparks einzustellen und angrenzenden Wohngebieten und Erholungsräumen den vollen Schutzanspruch zuzuerkennen. Für eine Zwischenwertbildung nach TA Lärm fehlt die Grundvoraussetzung, ein benachbartes, gewerbelärmemittierendes Gebiet.

Der Gewerbelärm des beantragten Windparks würde einseitig aus Richtung Bramwald auf die betroffenen Wohngebiete einwirken. Für diesen Fall fordert die TA Lärm, dass die Einhaltung des Anspruchs schutzwürdiger Gebiete vorrangig durch die Anordnung der Anlagen und die Nutzung von Abschirmmöglichkeiten sicherzustellen ist. Aus der schalltechnischen Untersuchung von der Fa. Ramboll ist nicht erkennbar, ob und wie schalltechnisch optimierte Alternativen geprüft wurden.

Die Anzahl der Windkraftanlagen und die Standortkonfiguration der Anlagen ist so zu verändern, dass der volle Schallschutzanspruch in den betroffenen Wohngebieten eingehalten wird. Auch ist eine Zwischenwertbildung nicht begründbar.

#### Spiegelschallquellen nicht berücksichtigt

Im Gutachten begründet die Fa. Ramboll ausführlich, dass Schallreflexionen (Spiegelschallquellen) und Schallabschirmungen sich in den beurteilten Baugebieten regelmäßig aufheben und eine detaillierte Betrachtung daher nicht notwendig ist. Die in der Abbildung dargestellten Reflexions- und Abschirmwirkungen sind nur dann annähernd zutreffend, wenn die Schalleinwirkungen aus allen Richtungen ungefähr gleich hoch sind. Dies ist bei den weitgefächerten Standorten und unterschiedlichen Entfernungen der geplanten Windkraftanlagen nicht der Fall. Da sich die Gesamtbeurteilungspegel durch die Berücksichtigung von Spiegelschallquellen um 2-3 dB(A) erhöhen können, ist eine detaillierte Untersuchung der Reflexionen und Berechnung von Summenpegeln (Schallquellen und Spiegelschallquellen) unumgänglich; zumindest in Wohngebieten, in denen der Beurteilungspegel ohne Berücksichtigung der Spiegelschallquellen mit laut Fa. Ramboll „weniger als 2,5 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert berechnet wurde“.

Die Gemeinde Wesertal fordert für die bisherigen und o.g. zusätzlichen Immissionsorte eine Neubeurteilung unter Berücksichtigung der Spiegelschallquellen. Da die zusätzlichen Lärmwirkungen durch Spiegelschallquellen je Geschoss sehr unterschiedlich sein können, ist die Neubeurteilung für mehrere Geschosse durchzuführen.

### Zuschläge für Tonhaltigkeit von Einzelgeräuschen der Windkraftanlagen nicht berücksichtigt

*Neben den Wind-Strömungsgeräuschen werden die Schallemissionen einer Windkraftanlage wesentlich geprägt durch die Antriebsgeräusche bei der Windnachführung. Gerade bei unsteten und schwachwindigen Wetterlagen können die Geräusche bei der Windnachführung die Strömungsgeräusche dominieren. Die Windkraftanlagen richten sich dann immer wieder neu zu wechselnden und sich böig verändernden Windrichtungen aus. Die durch den Antrieb entstehenden Geräusche sind gegenüber den durch Windströmung entstehenden Geräuschen sehr tonhaltig und wären aufgrund ihrer Auffälligkeit mit erheblichen Zuschlägen in die Beurteilungspegel einzurechnen.*

*Die Fa. Ramboll geht in der Beurteilung davon aus, dass aufgrund technischer Einrichtungen die Windströmungsgeräusche an den Flügeln reduziert werden. Es ist nicht erkennbar, ob auch bei der Windnachführung erweiterte geräuschmindernde Maßnahmen (z.B. Einsatz lärmarter Bremsen beim Antrieb) ergriffen werden.*

*Es ist sicherzustellen, dass die von der Fa. Ramboll angenommenen strömungslärmmindernden Maßnahmen auch zur Ausführung kommen und bei der Windnachführung dem Stand der Technik entsprechend lärmindernde Maßnahmen ergriffen werden. Ansonsten ist eine Neubeurteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Auffälligkeit und Tonhaltigkeit der Antriebsgeräusche bei der Windnachführung durchzuführen.*

### Gesamtbetrachtung

*Die schalltechnische Untersuchung der Fa. Ramboll ist mangelbehaftet und bietet keine ausreichend sichere Grundlage, um die schalltechnischen Auswirkungen des beantragten Windparks auf die betroffenen Ortslagen, die dortigen Wohngebiete und letztlich auch auf den Bramwald als faktisches Ruhiges Gebiet und Erholungsraum beurteilen zu können.“*

### **Die Antragstellerin erwidert hierzu:**

Der Gutachter Ramboll bezieht in seiner Stellungnahme vom 20.12.2024 umfassend Stellung zu den Einwendungen der Gemeinde Wesertal. Ramboll bezieht dort insbesondere Stellung zu dem Vorwurf fehlerhafter Gebietseinstufung in den Ortschaften Gottstreu, Oedelsheim, Arenborn, Vernawahlshausen und Gieselwerder. Ebenfalls werden die Themen Gemengelage, gewerbliche Vorbelastung, Spiegelschallquellen und Tonhaltigkeit berücksichtigt. Unserer Ansicht nach beantwortet diese Stellungnahme die von der Gemeinde vorgebrachten schallimmissionsschutzbezogenen Themen.

Ergänzend sei zu erwähnen, dass der Gutachter Ramboll im Rahmen der Gutachtenerstellung eine Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt hat. Für die Berechnung der Lärmimmissionen am Standort Rappenhagen wurden die in der Umgebung des Standorts liegenden

schutzbedürftigen maßgeblichen Immissionsorte (IO) auf Basis topographischer Karten, des amtlichen Liegenschaftskatasters Deutschland (ALKIS) und anhand von Luftbildern ermittelt. Im Rahmen einer Standortbesichtigung am 17.11.2023 wurden diese überprüft und dokumentiert (siehe Kapitel 2.3.1 des Schallgutachtens in Kapitel 13.2 Schallprognose in den Antragsunterlagen).

Die Immissionsprognose wurde entsprechend den aktuellen Empfehlungen der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) nach dem vom NALS modifizierten Verfahren („Interimsverfahren“) der DIN ISO 9613-2 unter Berücksichtigung der Landesvorgaben (Hessen) durchgeführt (siehe Kapitel 2.2 des Schallgutachtens).

Die Richtwerte der Immissionsorte wurden entsprechend Ziffer 6.1 TA Lärm bzw. anderen schallschutztechnischen Richtlinien (bspw. Orientierungswerte nach DIN 18005) angewendet. Für die Beurteilung der Schallimmissionen an den Immissionsorten wird der niedrigere Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) herangezogen (siehe Kapitel 2.3.2 des Schallgutachtens). In Kapitel 2.3.2 Tabelle 3 erfolgt eine detaillierte Übersicht und nachvollziehbare Erläuterung der Grundlage der Einstufung der Immissions-Richtwerte. Die zu Grunde legenden Schallrichtwerte sind korrekt ermittelt und die Gebietseinordnung ist korrekt erfolgt, die Schallrichtwerte an den Immissionsorten werden eingehalten.

Seitens der **Fachbehörde für den Schallschutz, dem Immissionsschutzdezernat 33.1 des Regierungspräsidiums Kassel**, wird wie folgt Stellung genommen:

Von der Fa. Ramboll Deutschland GmbH liegt mit Schreiben vom 20.12.2024 eine ausführliche Antwort auf die Stellungnahme der Gemeinde Wesertal vor. Die Immissionsschutzfachbehörde beim RP Kassel schließt sich nach erneuter eigener Prüfung den Ausführungen des Gutachters an. Sowohl die Aussagen zu den bauplanungsrechtlichen Gegebenheiten als auch die Gemengelagensituation wurde nach Auffassung der Immissionsschutzbehörde richtig erfasst und nach der aktuellen Rechtsprechung angewandt.

Der Gebietsanspruch des reinen Wohngebietes unterliegt strengen bauplanungsrechtlichen Beschränkungen und ist ohne einen qualifizierten Bebauungsplan kaum nach tatsächlicher Nutzung zu beurteilen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung ist bei der Einstufung eines Immissionsortes maßgeblich. In Nr. 6.1 TA Lärm heißt es:

#### Zuordnung des Immissionsortes

Die Art der in Nummer 6.1 bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Schutzwürdigkeit eines Baugebietes ergibt sich also zunächst aus dem Bebauungsplan. Fehlt ein solcher qualifizierter B-Plan, ist nach tatsächlicher Nutzung zu beurteilen. Eine Entwicklung einer gewachsenen Ortslage von einem Dorf-Mischgebiet zu einem reinen Wohngebiet ist faktisch ausgeschlossen, weil sehr strenge Vorgaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht für ein reines Wohngebiet gelten und z. B. ehemalige kleinbäuerliche Betriebe (Nebenerwerbslandwirte) für gewerbliche Tätigkeiten jeglicher Art dann nicht mehr sinnvoll weiter genutzt werden könnten. Auch stehen sie der Einstufung als reines Wohngebiet direkt entgegen. In einer im F-Plan dargestellten Wohnbaufläche kann sowohl ein reines, wie auch ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Da aber das reine Wohngebiet entsprechende Beschränkungen enthält, die sich faktisch nie „von selbst“ entwickeln, sind in der Praxis reine Wohngebiete nach tatsächlicher Nutzung ohne entsprechenden B-Plan nicht zu erwarten und stellen sich hier auch nicht so dar.

Der Gutachter hat einige IO in nach B-Plan ausgewiesenem reinen Wohngebiet richtigweise als Gemengelage beurteilt, weil sie am Rande zum Außenbereich liegen und damit lediglich den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes genießen. Auch die Herabstufung der sog. „zweiten Reihe“ entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

Für die gewerbliche Vorbelastung gilt das sog. „Windhundprinzip“, wenn keine bauplanungsrechtlichen Gliederungen im Sinne von Lärmkontingentierungen im Gewerbegebiet vorgenommen wurden. D. h. solange keine Lärmquelle ihrerseits die Immissionsrichtwerte bereits ausschöpft, kann derjenige Geräuschemissionen für sich in Anspruch nehmen, der zuerst kommt.

Da die betroffenen IO entweder nicht im Einwirkungsbereich der Anlagen liegen oder zumindest im Sinne der Nr. 3.2.1. TA Lärm als Zusatzbelastung nicht relevant zur Gesamtbelastung beitragen, da ihr Beitrag 6 dB(A) oder mehr unterhalb des nächtlichen IRW liegt, spielt die Frage nach der gewerblichen Vorbelastung auch keine Rolle.

### Bodenschutz

Die Gemeinde Wesertal konstatiert, dass sich die Unterlagen kaum mit dem Boden befassen. Eine Auseinandersetzung der Baustoffe in Bezug auf eine Havarie und die Problematik der Verteilung von Klein- und Kleinstteilen erfolge nicht. Dieser Bereich könne tiefgreifende und langfristige Schäden mit sich bringen, die Genehmigung sei zu versagen.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass den Antragsunterlagen in Kapitel 19.5.2 ein Fachbeitrag Bodenschutz des Büro ecoda GmbH & Co.KG beigelegt ist. Die Antragsunterlagen sind nach der Stellungnahme des zuständigen Dezernates 31.1 – Bodenschutz – vom 10.10.2024 hinsichtlich der von dort zu vertretenden Belange vollständig. Die Fachbehörde stellt entsprechend fest, dass das Schutzgut Boden in den Antragsunterlagen

(Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Bodenschutz) ausreichend betrachtet und bewertet wurde.

Bei umfangreichen Vorhaben, die mit größeren Erdarbeiten verbunden sind oder die von sensiblen bodenabhängigen Nutzungen (Forst- und Landwirtschaft) umgeben sind, wie im vorliegenden Fall, ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme gegenwärtig Stand der Technik.

Die von der Bodenschutzfachbehörde entwickelten Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid übernommen.

### Rückbaukosten

Aus Sicht der Gemeinde Wesertal sind die in den Antragsunterlagen dargestellten Rückbaukosten „mehr als günstig“ und nicht erkennbar auf die möglichen Abbaujahre hochgerechnet. Es wird angeregt, dass eine baukostenindexabhängige Bürgschaft die bisherige „einfache“ Bürgschaft ersetzen sollte. Der Schutz der Allgemeinheit vor nicht abgesicherten finanziellen Risiken - Eigentümer des Grundstücks ist das Land - liege im Interesse aller.

Die zuständige Untere Baubehörde sieht mit Stellungnahme vom 20.12.2024 eine Bürgschaft in Höhe von 458.673,00 € je Anlage vor. Sie leitet diese Summe ab von der aktuellen Rückbaukostenschätzung des Antragsstellers, die sie nach Plausibilitätsprüfung als nachvollziehbar bewertet, und berücksichtigt eine Standzeit von 35 Jahren mit einer jährlichen Kostensteigerung von 2%.

### Fauna, Avifauna

Nach Ansicht der Gemeinde Wesertal ist die „nach dem Wegfall der UVP-Pflicht verbliebene Auseinandersetzung mit Beeinträchtigungen für Tier- und Pflanzenwelt überschaubar“.

Es fehle eine Beurteilung zum Thema Luchse, die nachweislich im Gebiet gesichtet worden seien. Die Erhebungen in den verschiedenen Jahren blendeten die zwar unterschiedlichen, aber mindestens in einem Jahr verstärkten Rodungs- und Aufarbeitungsmaßnahmen durch HessenForst aus. Aus Sicht der Gemeinde ist davon auszugehen, dass sich die Waldbewohner in diesem im Betrachtungszeitraum überdurchschnittlich forstlich bearbeiteten Gebiet zurückgezogen hatten. Die Untersuchungen bzw. die Ergebnisse seien kaum repräsentativ und müssten nachgearbeitet werden.

Von der Genehmigungsbehörde wird zunächst festgestellt, dass der Wegfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Einschränkung des materiellen Prüfumfangs für die fachlichen Belange bedeutet.

Die zuständige Obere Naturschutzbehörde hat sich eingehend mit den Antragsunterlagen auseinandergesetzt und das Prüfergebnis in ihrer Stellungnahme vom 06.11.2024,

ergänzt bzw. modifiziert mit Stellungnahmen vom 27.01.25, 12.03.2025 und 07.04.2025, dargelegt.

Demnach liegen ihr für den Luchs keine unmittelbaren Hinweise für eine Betroffenheit vor.

Die vorgelegten Unterlagen, darunter auch freiwillig eingereichte Unterlagen, sind nach Prüfung durch die Obere Naturschutzbehörde vollständig und valide -siehe hierzu die Begründung zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Kapitel „Naturschutz“.

#### Unvollständigkeit der Unterlagen

Die Gemeinde Wesertal schreibt, dass von ihr im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung mehrfach die Nachlieferung, Überarbeitung und Erweiterung der Unterlagen gefordert worden sei. Diesen Forderungen sei nur durch Erklärungen der Antragstellerin begegnet, aber nicht entsprochen worden. Eine verbindliche Entscheidung/Feststellung über die Vollständigkeit der Unterlagen durch das Regierungspräsidium sei für die Gemeinde nicht erkennbar. Die Unterlagen seien demnach unvollständig und damit keine ausreichende Grundlage für eine Fortführung des Genehmigungsverfahrens, die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB oder die Erteilung einer Genehmigung.

Hierzu ist festzustellen, dass sich die Genehmigungsbehörde intensiv mit den Stellungnahmen der Gemeinde vom 23.07.2024, 04.11.2024 und 02.12.2024, auch mit den Rückmeldungen zur aus Sicht der Gemeinde fehlenden Vollständigkeit, befasst hat. Die vorgebrachten Punkte wurden, hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen sowie auch inhaltlich unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden (E-Mails an die Fachbehörden vom 05.11.2024 und 14.01.2025) geprüft und gewürdigt, siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen von der Gemeinde vorgetragenen Aspekten.

Dabei wurde der Gemeinde z.B. mit E-Mails vom 23.07.2024 und 11.10.2024 von der Genehmigungsbehörde und mit E-Mail vom 12.11.2024 von der Brandschutzbehörde geantwortet. Auf Wunsch wurde ihr – obwohl grundsätzlich nach Digitalisierungsvorgaben nicht mehr üblich - eine Ausfertigung der Antragsunterlagen in Papierform zugesandt.

Eine Einbindung der Gemeinde in sämtliche Prüfschritte der Genehmigungsbehörde ist allerdings gesetzlich nicht vorgesehen und – insbesondere aufgrund der gesetzlichen Beschleunigungsvorgaben für das Genehmigungsverfahren - nicht leistbar.

Die Gemeinde erhielt den Entwurf des Bescheides im Rahmen der Anhörung per E-Mail vom 05.06.2025 sowie per PZU mit Gelegenheit zu nochmaliger Äußerung.

Zu der Frage, ob das Einvernehmen der Gemeinde rechtswidrig versagt wurde und zu der Entscheidung, ob das Einvernehmen zu ersetzen ist, wurde die Obere Baubehörde, Dezernat 21 des Regierungspräsidiums Kassel, mit Anschreiben vom 15.04.2025 beteiligt.

Gemäß Stellungnahme der **Oberen Baubehörde** vom 02.05.2025 handelt es sich bei den beantragten Windenergieanlagen um Vorhaben nach § 29 BauGB. Nach dieser Rechtsbestimmung gelten für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen die §§ 30 bis 37 BauGB. Das gegenständliche Grundstück liegt im Außenbereich. Die WEA sind daher planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Nach § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit des o.g. Vorhabens entschieden wird. Im vorliegenden Fall ist das gemeindliche Einvernehmen daher zwingende Genehmigungsvoraussetzung.

Die Gemeinde Wesertal hat ihr erforderliches Einvernehmen mit Schreiben vom 04.11.2024 und 02.12.2024 unter anderem unter Berufung auf entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes versagt. Nach der Stellungnahme der Oberen Baubehörde, s.o. unter dem Aspekt „Abweichung von den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes und des aktuellen Landschaftsplanes“, steht der Flächennutzungsplan dem Vorhaben nicht als öffentlicher Belang entgegen.

Die Gemeinde Wesertal führt weiterhin an, dass die Erschließung des Vorhabens nicht gesichert ist, da die Genehmigung in ein separates Annex-Verfahren ausgelagert ist. Gemäß Stellungnahme der Oberen Baubehörde kann hierzu grundsätzlich gesagt werden, dass für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB eine ausreichende Erschließung gesichert sein muss. Dies bedeutet, dass ein Mindestmaß an Zugänglichkeit der Grundstücke erfüllt wird. Die Erschließung ist gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks (spätestens bis zur Gebrauchsabnahme) funktionsfähig angelegt ist, und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird – weitere Ausführungen s.o. unter dem Aspekt „Erschließung / Zuwegung“.

Gemäß Stellungnahme der Oberen Baubehörde kann das Einvernehmen der Gemeinde Wesertal im vorliegenden Fall durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden, sofern andere öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Da nach Prüfung andere öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wird hiermit das von der Gemeinde Wesertal rechtswidrig versagte Einvernehmen durch die Genehmigungsbehörde ersetzt.

§ 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB sieht vor, dass die Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen kann. Die Formulierung „kann...ersetzen“ spricht dafür, dass die Entscheidung über eine Ersetzung im Ermessen der Behörde steht. Dieses ist jedoch auf Null reduziert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Wie oben ausgeführt, dringt die Gemeinde Wesertal mit ihren vorgetragenen Versagensbelangen nicht durch, so dass das Versagen ihres Einvernehmens rechtswidrig gewesen ist. Aus diesem Grund ist die Genehmigungsbehörde zwingend gehalten, das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen.

Dabei wird das im Rahmen der Genehmigung entschiedene Ersetzen unter die Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt. Denn während § 63 BImSchG normiert, dass der Rechtsbehelf gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung entfaltet, somit gesetzlich die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anlagenerrichtung und Inbetriebnahme geregelt ist, ist für die Ersetzens-Entscheidung – weil diese nicht von § 63 BImSchG erfasst wird – die sofortige Vollziehung gesondert anzuordnen.

### **Anhörung der Antragstellerin**

Mit E-Mail vom 5. Juni 2025 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Entwurf des Genehmigungsbescheides einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu äußern. Hierzu hat die Antragstellerin mit E-Mail und Schreiben vom 20. Juni 2025 Stellung genommen. Die vorgetragenen Äußerungen wurden von der Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden überprüft. Sofern den einzelnen Anmerkungen nach dieser Überprüfung zugestimmt werden konnte, wurden sie durch Änderung der Nebenbestimmungen berücksichtigt. Im Übrigen wurden in der Begründung des Bescheides zusätzliche Erläuterungen ergänzt.

### **1.4 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagen nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## VI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**Fachgerichtszentrum**

**Goethestraße 41 + 43**

**34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel**

**Goethestraße 41 + 43**

**34119 Kassel**

Im Auftrag

## VIII. Hinweise

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

#### 1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

#### 1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

#### 1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

#### 1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

## 1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

## 1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

## 2. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen des **§ 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** und der **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** zu beachten

Die Sicherung einer Anlage der Gefährdungsstufe A erfolgt im Rahmen der **(betrieblichen) Eigenverantwortung**. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

## 3. Hinweise zu Zuwegungen und Kabeltrassen

Zuwegungen und Kabeltrassen sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Zu den hierfür notwendigen Baumaßnahmen sind die erforderlichen separaten Genehmigungen (insbesondere die forstrechtliche Waldrodungs- und die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) vorher einzuholen.

## **4. Landwirtschaft**

Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen besteht zu Kompensationen der Eingriffe in die Schutzgüter des Bodens, des Naturhaushaltes und der Biotope. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Seiten 116ff) werden diese mit den Maßnahmen K3, K4 und K5 beschrieben.

Auf der landwirtschaftlichen Fläche in der Gemarkung Oedelsheim (1572), Flur 13, Flurstück 83 mit einer Größe von ca. 0,26 ha ist die Anlage eines Blühstreifens als Maßnahme K3 beabsichtigt. Die Pflege der Fläche ist als eine Mahd erst ab dem 4. Jahr der Ansaat, nach dem 15.08. und alternierend alle 3 bis 5 Jahre vorgesehen.

Des Weiteren werden die Maßnahmen K4 und K5 auf einer ca. 2,3 ha großen landwirtschaftlichen Fläche in der Gemarkung Oedelsheim (1572), Flur 3, Flurstück 124 mit der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung angrenzend an ein Waldgebiet geplant.

Bei den drei Kompensationsmaßnahmen K3, K4 und K5 wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der extensiven Nutzung zu einer unkontrollierten Ausbreitung von unerwünschten Beikräutern/Kulturpflanzenbegleitern (z.B. Ackerkratzdistel, weißer Gänsefuß, Ampfer, Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose etc. je nach Standortgegebenheiten) kommen kann. Um das langfristige Ziel des Erhalts der Biodiversität zu erfüllen und sicherzustellen, sollte eine praxisorientierte Bekämpfung dieser im Einzelfall bedacht und ermöglicht werden.

## **5. Straßenverkehr**

### **5.1**

Zu Lager-, Büro- und Parkflächen, Bodenmieten u.ä. sowie deren Zufahrten, die nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages sind, erfolgt im Rahmen des BImSchG-Verfahrens keine Zustimmung seitens Hessen Mobil.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lager- und Büroflächen, Bodenmieten und dgl. außerhalb der Bauverbotszonen zu errichten sind. Dies gilt auch für Parkflächen. Baustellenfahrzeuge dürfen nicht entlang der Landesstraße geparkt werden.

### **5.2**

Die verkehrliche Erschließung soll über forstwirtschaftlich genutzte Wege, die im Netzknotenabschnitt von 5020 028 nach 5020 029 bei ca. km 2,840 in die Landesstraße Nr. 763 münden, erfolgen. Hierüber soll auch der Baustellenverkehr abgewickelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, nach Errichtung der Anlagen umgehend zurückzubauen sind. Einer Veränderung über 35 Jahre wird nicht

zugestimmt. Die Regelung der verkehrlichen Erschließung erfolgt nicht in diesem BImSchG-Genehmigungsbescheid. Drei Monate vor Baubeginn ist im Vorfeld eine Zufahrtsgenehmigung bei HessenMobil (Funktionspostfach: [strassenverwaltung.nordhessen@mobil.hessen.de](mailto:strassenverwaltung.nordhessen@mobil.hessen.de)) zu beantragen. Sie wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Seitens Hessen Mobil kann nicht zugesichert werden, dass für eine eventuelle spätere erneute Zufahrtserweiterung eine Fläche auf dem Straßengrundstück dauerhaft von Hindernissen (z.B. Bäumen) freigehalten werden kann. Dies liegt im alleinigen Ermessen des Straßenbaulastträgers.

### 5.3

In den Unterlagen wird auf ein Annex-Verfahren verwiesen. Ob eine Beteiligung von HessenMobil erfolgt, ist nicht bekannt. Maßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich von HessenMobil liegen, sind in jedem Fall mit HessenMobil abzustimmen. Hiervon können u.a. die Kabeltrassen, Zufahrten, Kompensationsmaßnahmen usw. betroffen sein. Ein Annexverfahren ersetzt keine eigentumsrechtlichen Zustimmungen.

### 5.4

Durch die Kabeltrasse können Straßengrundstücke betroffen sein. In diesem Fall sind Nutzungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, 3 Monate vor Baubeginn abzuschließen. Hier werden seitens Hessen Mobil Festsetzungen getroffen, u.a. zu Verlegetiefen, die von der Planung des Antragstellers abweichen können. Für die Verlegung von Leitungen gelten die ATB-BeStra. Leitungsverlegungen sind im Bankett nicht zulässig. Die Verkabelung wird in einem gesonderten Verfahren beantragt.

### 5.5

Es wird empfohlen, im Vorfeld zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung für die Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitung) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf beinhaltet. Hier ist im Vorfeld bei HessenMobil ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

### 5.6

Verkehrsbehördliche Anordnungen (temporäre Sperrung, Baustellen kürzerer und längerer Dauer, Einsatzpläne für den Bedarfsfall) sind im Einzelfall bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

## **6. Altlasten, Bodenschutz**

### **6.1**

Sollten sich bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dezernat 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen (§ 4 HAltBodSchG).

### **6.2**

Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG sind zu beachten.

### **6.3**

Folgende fachliche Unterlagen sind zu beachten bzw. anzuwenden:

- Vorsorgender Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (HMUKLV, 2014)
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- DIN 18915 „Bodenarbeiten“

## **7. Denkmalschutz**

### **7.1**

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

### **7.2**

Im Bereich der geplanten Zuwegung für die Standorte der WEA 2 und WEA 4 befinden sich zwei historische Grenzsteine (siehe Denkmalfachlicher Beitrag).

Sofern ein Erhalt von Kleindenkmälern, bspw. historische Grenzsteine, Bildstöcke, Wegekreuze, am Standort während der Baumaßnahmen der Zuwegung nicht möglich ist, ist nach Erstellung einer Bestandsdokumentation eine temporäre Aufstellung an einem anderen Standort denkbar. Eine Wiederaufstellung am originalen Standort ist hier obligatorisch. Die konkrete Vorgehensweise der Sicherungsmaßnahme und ist im Vorfeld durch die Einholung einer separaten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung abzustimmen.

KOPFLE

# Inhalt

<b>Genehmigungsbescheid</b> .....	1
I. ....	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen.....	3
III. Antragsunterlagen .....	3
IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG.....	8
1. Allgemeines.....	8
1.1 .....	8
1.2 .....	8
1.3 .....	8
1.4 .....	8
1.5 .....	8
1.6 .....	9
1.7 .....	9
1.8 .....	9
1.9 .....	9
1.10 .....	9
1.11 .....	9
2. Immissionsschutz .....	10
2.1 .....	10
2.2 .....	11
2.3 .....	12
2.4 .....	13
3. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik .....	13
3.1 .....	13
3.2 .....	14
3.3 .....	14
3.4 .....	14
3.5 .....	14
3.6 .....	15

3.7 .....	15
3.8 .....	15
3.9 .....	15
4. Luftverkehr .....	15
4.1 .....	15
4.2 .....	16
4.3 .....	16
4.4 .....	16
4.5 .....	16
4.6 .....	17
4.7 .....	17
4.8 .....	17
4.9 .....	17
4.10 .....	17
4.11 .....	18
4.12 .....	18
4.13 .....	18
4.14 .....	18
4.15 .....	18
4.16 .....	19
4.17 .....	19
4.18 .....	19
4.19 .....	20
4.20 .....	20
5. Militärischer Luftverkehr .....	20
5.1 .....	20
6. Baurecht/Bau und Betrieb der Anlagen/Schutz vor Eiswurf und Eisfall .....	20
6.1 .....	20
6.2 .....	21
6.3 .....	21
6.4 .....	21

6.5.....	22
6.6.....	22
6.7.....	22
6.8.....	22
6.9.....	22
6.10.....	23
6.11.....	23
6.12.....	23
6.13.....	23
6.14.....	23
6.15.....	23
6.16.....	24
6.17.....	24
6.18.....	24
6.19.....	24
6.20.....	24
6.21.....	25
6.22.....	25
6.23.....	25
6.24.....	25
7. Baurecht/Betriebseinstellung und Rückbau der Anlagen.....	25
7.1.....	25
7.2.....	26
7.3.....	26
7.4.....	26
7.5.....	27
7.6.....	27
8. Naturschutz.....	27
8.1.....	27
8.2.....	27
8.3.....	27

8.4.....	28
8.5.....	28
8.6.....	28
8.7.....	28
8.8.....	28
8.9.....	29
8.10.....	29
8.11.....	30
8.12.....	31
8.13.....	31
8.14.....	31
8.15.....	32
8.16.....	32
8.17.....	32
8.18.....	32
8.19.....	32
8.20.....	33
8.21.....	33
8.22.....	33
9. Forsten.....	34
9.1.....	34
9.2.....	34
9.3.....	34
9.4.....	35
9.5.....	35
9.6.....	35
9.7.....	35
9.8.....	35
10. Bodenschutz.....	35
10.1.....	35
10.2.....	36

10.3.....	36
10.4.....	36
10.5.....	37
10.6.....	37
11. Grundwasserschutz .....	37
11.1.....	37
12. Brandschutz.....	37
12.1.....	37
12.2.....	37
12.3.....	38
12.4.....	38
12.5.....	38
12.6.....	38
12.7.....	38
12.8.....	39
12.9.....	39
12.10.....	39
12.11.....	39
12.12.....	40
13. Denkmalschutz .....	40
13.1.....	40
13.2.....	40
13.3.....	40
13.4.....	41
13.5.....	41
13.6.....	41
13.7.....	41
13.8.....	41
13.9.....	42
13.10.....	42
13.11.....	42

13.12 .....	42
13.13 .....	43
14. Straßenverkehr .....	43
14.1 .....	43
14.2 .....	43
14.3 .....	43
15. Kampfmittel .....	44
15.1 .....	44
V. Begründung .....	44
Rechtsgrundlagen .....	44
Verfahrensablauf .....	44
Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	48
1.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	48
1.2 Immissionsschutz .....	50
1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften .....	53
1.4 Zusammenfassende Beurteilung .....	101
VI. Begründung der Kostenentscheidung .....	102
VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....	102
VIII. Hinweise .....	104
1. Allgemeine Hinweise .....	104
1.1 Erlöschen der Genehmigung .....	104
1.2 Änderung .....	104
1.3 Untersagung .....	104
1.4 Widerruf .....	104
1.5 Unzuverlässigkeit .....	104
1.6 Nachträgliche Anordnung .....	105
1.7 Betriebseinstellung .....	105
2. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	105
3. Hinweise zu Zuwegungen und Kabeltrassen .....	105
4. Landwirtschaft .....	106
5. Straßenverkehr .....	106

5.1 .....	106
5.2 .....	106
5.3 .....	107
5.4 .....	107
5.5 .....	107
5.6 .....	107
6. Altlasten, Bodenschutz .....	108
6.1 .....	108
6.2 .....	108
6.3 .....	108
7. Denkmalschutz .....	108
7.1 .....	108
7.2 .....	108
Inhalt .....	110